

Zertifizierungsschema MPS-GAP

Abgabetermin	: 1. April 2001
Revision	: 19. Februar 2020
Verabschiedet von	: MPS-Interessenvertretung am 19. Februar 2020 und bestätigt durch den MPS-Vorstand am 19. Februar 2020.
Gültig ab	: 24. Februar 2020

Bei Zweifeln oder Unklarheiten gilt die niederländische Fassung des Zertifizierungsschemas.

Der Inhalt des vorliegenden Zertifizierungsschemas darf ohne Genehmigung der Stiftung MPS weder vollständig noch auszugsweise vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Das Zertifizierungsschema beinhaltet:
Zertifizierungskriterien für MPS-GAP
Anlage A: NL MPS-GAP-Sanktionsordnung
Anlage B: Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Ländern, die Ausweitungen erlauben
Verwendungsvorschriften für das einheitliche MPS-Zeichen

Liste der Versionenupdates/Revisionen

Version	Ersetzt Version	Ersetzt Dokument	Inkrafttreten des neuen Dokuments	Umschreibung der Änderung
8.1-030309	8-190208	1-jan-10	1-jan-10	Anpassung 2.12c
8.2-151111	8.1-030309	1-jan-12	1-jan-12	Anpassung 2.4 und 2.8g
9-270213	8.2-151111	1-apr-13	1-apr-13	Neue Version nach Benchmark Version 4 von GLOBALG.A.P.
10-10 517	9-270213	1-jul-17	1-jul-17	Neue Version aufgrund von GLOBALG.A.P. Version 5
11-250418	10-100517	15-sep-18	15-sep-18	Neue Version aufgrund von Benchmark mit GLOBALG.A.P. Version 5
11.1-190220	11-250418	24-feb-20	24-feb-20	Neue Version aufgrund von Benchmark mit GLOBALG.A.P. Version 5.1

0 Allgemeine Vorschriften

0.1 Begriffe und Definitionen

Antragsteller	Natürliche oder juristische Person, die bei einer zugelassenen Zertifizierungsstelle einen Antrag auf MPS-GAP-Zertifizierung stellt.
ZS	Zertifizierungsstelle
Zertifikat	Das von der Zertifizierungsstelle ausgestellte Dokument, das besagt, dass berechtigtes Vertrauen besteht, dass Blumen, Pflanzen und Jungpflanzen, die in dem im Zertifikat umschriebenen Herstellerbetrieb gezüchtet werden, die Anforderungen des MPS-GAP-Zertifizierungsschemas erfüllen, wodurch das Recht auf Führen des MPS-GAP-Zertifikats erworben wird.
Zertifikatsinhaber	Betrieb, der von der Zertifizierungsstelle anhand des Zertifizierungsschemas zertifiziert wurde, das Zertifikat MPS-GAP erhalten hat und verpflichtet ist, alle aus dem Zertifizierungsschema herrührenden Verpflichtungen zu erfüllen.
IV	Interessenvertretung
GMO	Gentechnisch Modifizierte Organismen
Gruppenlabel	Von mehreren selbständigen Betrieben beantragtes gemeinsames MPS-GAP-Label.
Hersteller	Natürliche oder juristische Person, die den Anforderungen des MPS-GAP-Zertifizierungsprogramms entspricht, im Besitz eines Zertifikats ist und somit berechtigt ist, das MPS-GAP-Siegel auf den von ihr an dem/den in der Vereinbarung angegebenen Standort(en) gezüchteten und zu liefernden Blumen, Pflanzen und/oder Jungpflanzen anzubringen und es für betriebsbezogene Werbezwecke (wie Briefpapier und Broschüren) an dem/den oben genannten Standort(en), an denen die Blumen, Pflanzen und/oder Jungpflanzen gezüchtet und geliefert wurden, zu nutzen, wobei der/die Standort(e) im Zertifikat unter Angabe der oben genannten Registrierungsnummer des Herstellers benannt wird/werden.
MPS	Inhaber des Schemas
Paralleleigentum	Situation, in der Hersteller nicht zertifizierte Produkte derselben Sorte wie der von ihnen in zertifizierter Produktion hergestellten Produkte kaufen.
PPM	Vermehrungsmaterial (Plant Propagation Material)
Produktionsstandort	Standort, im Eigentum oder gemietet von 1 Rechtsträger, an dem dieselben Produktionsfaktoren (Wasser, Maschinen usw.) eingesetzt werden; An 1 Standort können mehrere Pflanzenkulturen gezüchtet werden.
Geltungsbereich	Die Produkte der genannten Standorte, die laut der ZS den Anforderungen entsprechen.

0.2 Anwendungsbereich

a Das Zertifizierungsschema findet Anwendung auf Zierpflanzen und Vermehrungsmaterial.

b Der Zertifikatsinhaber ist Hersteller von Zierpflanzen und/oder Vermehrungsmaterial.

0.3 Zweck

a Zweck des Zertifizierungsschemas ist die Verbesserung von Management und Produktionsmethoden, um ständig den Anforderungen und Erwartungen der Kunden optimal gerecht zu werden.

0.4 Finanzen

a Der Antragsteller und der Zertifikatsinhaber müssen die Kosten des Zertifizierungsaudits und der periodischen Audits an die zuständige ZS zahlen. Diese Kosten werden von der betreffenden ZS auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der ZS und dem Antragsteller bzw. dem Zertifikatsinhaber direkt in Rechnung gestellt.

0.5 Befreiung

- a Die MPS-Interessenvertretung kann in Ausnahmefällen (vorübergehend) eine Befreiung von einer oder mehreren Voraussetzungen gewähren, wenn nach ihrer Auffassung
 - * ihre Erfüllung vernünftigerweise nicht verlangt werden kann
 - * oder wenn anderweitig nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden,
 - * die Befreiung sich nicht auf gesetzliche Anforderungen bezieht und/oder gesetzliche Bestimmungen verletzt.
- b An die Befreiung und das unter anderem aufgrund dieser Befreiung verliehene Zertifikat können Einschränkungen, Bedingungen und Vorschriften geknüpft werden.
- c Die Befreiung wird schriftlich festgehalten und dem betreffenden Antragsteller/Zertifikatsinhaber zugesandt. Sie muss vom Antragsteller/Zertifikatsinhaber archiviert werden und bei eventuellen Prüfungen vorgezeigt werden können.

0.6 Haftung

- a MPS haftet in keiner Weise für eventuelle Schäden, gleich welcher Bezeichnung, auf Seiten des Antragstellers, des Zertifikatsinhabers oder eines Dritten, die bei der Anwendung des Zertifizierungsschemas entstehen oder damit verbunden sind. Der Zertifikatsinhaber stellt MPS gegen Ansprüche Dritter frei.

0.7 Zertifizierungsstellen

- a Die Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen von MPS-GAP sowie der Zertifizierung werden von der ZS durchgeführt, die dazu eine Vereinbarung mit MPS geschlossen hat. Das Audit kann auch von einem Auditor einer von der ZS anerkannten externen Auditagentur durchgeführt werden.
- b Bei den Prüfungen muss auf qualifizierte Auditoren zurückgegriffen werden, die über Folgendes verfügen:
 - * Kenntnisse über Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und GAP, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung erworben oder sich durch eigene Erfahrung oder den Abschluss eines formellen Kurses angeeignet haben
 - * Abgeschlossene Berufsschulbildung mit einer für das Schema relevanten Ausrichtung (Mindestdauer der Ausbildung: 2 Jahre)
 - * Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung, mindestens 3 Jahre allgemeine Berufserfahrung im Zierpflanzenbau (in der Produktion oder in der Qualitätssicherung)
 - * Sprachkenntnisse: Arbeitssprache vor Ort inkl. der üblichen Fachbegriffe
 - * Der angehende Prüfer muss mindestens eine Prüfung beobachten.
 - * Die ZS muss mindestens einer Prüfung bei einem Produzenten durch einen bereits qualifizierten Auditor als Zeuge beiwohnen.
 - * Für den Hauptprüfer der ZS gelten die internen Verfahren der ZS.
 - * Alle drei Jahre GLOBALG.A.P. Online Training sowie einen erfolgreichen Abschluss des Online-Tests.
- c Der/Die Auditor(en) muss/müssen sich bei seinen/ihren Arbeiten auf Verlangen des Herstellers ausweisen können.

0.8 Antrag

- a Der Hersteller muss alle Standorte, an denen die Kulturen, für die die Zertifizierung beantragt wird, angebaut oder verarbeitet werden, zur Zertifizierung anmelden. Der Geltungsbereich bezieht sich auf den gesamten Anbau (von der Vermehrung bis zur Ernte) sowie die Behandlung der Produkte, solange sie Eigentum des Herstellers sind.
- b Wenn keine Produktaufbereitung (Behandlung mit Chemikalien, Verpackung, Lagerung, Waschen usw.) stattfindet, ist dies anzugeben. Produkte, die an einem nicht registrierten Standort produziert werden, können nicht zertifiziert werden. Ebenso können andere Produkte als die im registrierten Geltungsbereich genannten, die an einem registrierten Standort hergestellt werden, nicht zertifiziert werden.
- c Alle relevanten Informationen, die Produzenten betreffen, die eine MPS-GAP-Zertifizierung beantragen, müssen für die MPS-GAP-Registrierung der Produzenten dokumentiert werden. Dabei müssen folgende Daten erfasst werden: Name des Betriebs, Name der Kontaktperson, vollständige aktuelle Adresse (Hausanschrift und Postanschrift), weitere Ausweis- und Kontaktdaten.
- d Wenn eine Produktionseinheit auf einen anderen Rechtsträger übergeht, ist das Zertifikat nicht auf einen anderen Rechtsträger übertragbar. In diesem Fall muss eine erneute Erstprüfung stattfinden.
- e Das Zertifikat kann nur für den gesamten Betrieb (den Rechtsträger) für den relevanten Anwendungsbereich und nicht für ein Gewächs oder einzelne Gewächse, Standorte oder Betriebsteile beantragt werden.

- f Wenn Produktionsstandorte nicht Eigentum des Zertifikatsinhabers sind, muss es ein unterschriebenes Dokument geben, das den Hinweis enthält, dass der Eigentümer des Standorts keine Verantwortlichkeit oder Entscheidungsbefugnis hinsichtlich Arbeiten hat, die an dem/den vermieteten Standort(en) durchgeführt werden.
Außerdem muss ein unterschriebener Vertrag vorliegen, der Folgendes enthält:
* Name des Zertifikatsinhabers
* Name und Anschrift des Eigentümers des Standorts
* Einzelheiten zu dem/den Standort(en)
* Unterschriften der Vertreter beider Beteiligten
- g Nach dem Erhalt des Anmeldeformulars wird dieser innerhalb von 28 Kalendertagen, nachdem die ZS eine eindeutige GLOBALG.A.P.-Nummer (GGN) erhalten hat, bestätigt.

0.8.1 Paralleleigentum

- a Jeder Antragsteller/Zertifikatsinhaber, der sowohl MPS-GAP-zertifizierte als auch nicht zertifizierte Produkte in Eigentum hat, muss für Paralleleigentum registriert werden.
- b Der Hersteller muss die ZS während des Registrierungsprozesses über seinen Antrag auf Paralleleigentum informieren.

0.9 Audits (allgemein)

- a Das Audit besteht aus einer Betriebsbesichtigung, anhand deren beurteilt wird, ob den festgelegten Anforderungen entsprochen wurde. Die Besichtigung beinhaltet eine Sichtprüfung (des Betriebs selbst, der Betriebseinrichtung, der betrieblichen Aktivitäten und der amtlichen Eintragungen des Betriebs) und eine physische Prüfung (des Gewächshauses, der Grundfläche, der vorhandenen Anlagen, der Vorräte, der Art der Schutzmittel, der Düngemittel, des Abfalls, der Buchhaltungsunterlagen usw.). Außerdem werden der Hersteller und seine Mitarbeiter um etwaige Erläuterungen gebeten.
- b Die Aufsicht wird an den angemeldeten Produktionsstandorten ausgeübt.
- c Eine MPS-GAP-Prüfung dauert in der Regel mindestens drei Stunden pro Rechtsträger, einschließlich Ausfüllen der Checkliste und Berichterstattung an den Hersteller.
- d Die Prüfzeit ggf. beeinflussende Faktoren (nicht abschließende Aufzählung): Anzahl der Standorte (einschl. Lage), Anzahl der Kulturen, Anzahl der Arbeitnehmer, Art der Prüfung (Zertifizierungsaudit oder Folgeprüfung), Zugänglichkeit und Übersichtlichkeit der Daten.
- e Der Hersteller ist dafür verantwortlich, dass Dritte, die Tätigkeiten in seinem Betrieb ausführen, die im MPS-GAP-Zertifizierungsschema gestellten Anforderungen erfüllen.
- f Zu jedem Kontrollpunkt wird festgehalten, in welchem Umfang er umgesetzt wird:
Ja: Die Umsetzung ist korrekt.
Nein: Die Ausarbeitung des Kontrollpunkts ist wurde (in maßgeblichem Umfang) nicht dokumentiert und/oder umgesetzt, Standardelemente wurden nicht gemäß dem Schema (oder dessen Geist) dokumentiert / umgesetzt, weswegen strukturelle Mängel bestehen.
Zu jedem Kontrollpunkt muss ein Kommentar erstellt werden. **Ein Kontrollpunkt kann nicht für „nicht anwendbar“ erklärt werden, es sei denn, dies ist in den MPS-GAP-Dokumenten ausdrücklich vorgesehen. Jeder Kontrollpunkt kann „nicht zutreffend“ sein, sofern im Dokument nichts anderes angegeben. In den Ausnahmefällen, in denen ein Kontrollpunkt „nicht zutreffend“ ist, muss „Ja“ eingegeben und mit einer eindeutigen Begründung ergänzt werden.**
- g Die folgenden Kontrollpunkte sind zwingend erforderlich: 1.1/ 2.1/ 2.2a/2.2b/ 2.3/ 2.4/ 2.5/ 2.6/ 2.7/ 2.8/ 2.9c/ 2.9g/ 2.11/ 2.12a/ 2.12b/ 2.12c/ 2.13b/ 2.13f/ 2.13h/ 2.14a/ 2.14c/ 2.14d/ 2.14f/ 2.14g/ 2.14h/ 2.14i/ 2.14k/ 2.14l/ 2.14n/ 2.15c/ 2.16a/ 2.16c/ 2.16e/ 2.16j/ 2.19c/ 2.19k/ 2.19m/ 2.19o/ 2.21/ 2.22/ 2.23a/ 2.23c/ 2.23e/ 2.24a/ 2.24b/ 2.24c/ 2.25a/ 2.25b/ 2.25c/ **2.26/** 3.2.1/ 3.2.2/ 3.2.3/ 3.2.4/ 3.2.7/4.1.11/ 5.1/ 5.3/ 5.4/ 6.1.1/ 6.1.2/ 6.1.4/ 6.1.5/ 6.2.1.
- h Der Prüfer hält seine Beobachtungen in der Checkliste fest und gibt dem Teilnehmer die Möglichkeit, auf der Checkliste Änderungen anzugeben. Der Prüfer vermerkt auch die Abweichungen und vervollständigt die Zusammenfassung (Prüfdatum, Dauer der Prüfung und Anzahl der geprüften Standorte).
- i Um das Zertifikat zu erhalten, müssen 95% der Kontrollpunkte (einschl. der zwingend vorgeschriebenen Punkte) erfüllt sein. Die absolute Anzahl der Punkte, die erfüllt werden müssen, wird dabei aufgerundet. Von höchstens 5% aller Kontrollpunkte darf bei der Prüfung festgestellt werden, dass das betreffende Kriterium nicht umgesetzt wurde, dabei darf jedoch keiner der zwingend vorgeschriebenen Punkte betroffen sein. Die absolute Anzahl der Kontrollpunkte wird hierbei abgerundet.
- j Für den Fall, dass bei weniger als 95% der Kontrollpunkte festgestellt wird, dass sie umgesetzt wurden, oder bei mehr als 5% der Kontrollpunkte (oder eines der zwingend erforderlichen Kontrollpunkte) festgestellt wird, dass sie nicht umgesetzt wurden, gilt dies als Abweichung.
- k Wenn eine Abweichung festgestellt wurde, kann nur eine nachweisliche Verbesserung, die durch den Hersteller mit Hilfe von Korrekturmaßnahmen herbeigeführt wurde, dazu führen, dass das Unternehmen doch zertifiziert wird. Voraussetzung ist, dass nach Umsetzung der Korrekturen 95% der Kontrollpunkte (einschl. der zwingend erforderlichen Punkte) erfüllt werden (oder höchstens 5% der Kontrollpunkte nicht erfüllt werden und sich darunter keine zwingend erforderlichen Punkte befinden) und die ZS schriftlich darüber informiert wurde (unter Vorlage entsprechender Dokumentation) und dies kontrollieren konnte.

- l Falls die Korrekturmaßnahmen wegen festgestellter Abweichungen es ihrer Art nach erfordern, dass eine erneute Prüfung des Betriebs erfolgt, oder die ZS mehr Zeit benötigt, um die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen in ihrem Büro zu prüfen, stellt die ZS die damit zusammenhängenden Kosten dem Teilnehmer in Rechnung.
- m Wenn entschieden wird, das Zertifikat nicht zu vergeben, oder Informationen des Herstellers nicht rechtzeitig eintreffen, wird die Vereinbarung für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ausgesetzt. Wenn es dem Hersteller nicht gelingt, innerhalb dieses Zeitraums von sechs Monaten Korrekturmaßnahmen nachzuweisen, wird das Anmeldeverfahren beendet. In diesem Fall kann ein neues Anmeldeverfahren für die Zertifizierung mit einem neuen Antrag eingeleitet werden, jedoch erst nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung des vorherigen Anmeldeverfahrens.
- n Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Prüfergebnisses schriftlich Widerspruch bei der ZS eingelegt werden.
- o Die Zertifizierung muss innerhalb von 28 Kalendertagen nach Beseitigung aller Nichtübereinstimmungen bestätigt werden.
- p Die ZS stellt MPS innerhalb einer Woche nach Erteilung des Zertifikats folgende Informationen zur Verfügung stellen:
- Name des Unternehmens des Zertifikatsinhabers sowie Handelsname des Unternehmens, falls dieser davon abweicht
 - Name der Person, die das Unternehmen gesetzlich vertritt
 - Adresse und Sitz des Unternehmens des Zertifikatsinhabers sowie der zugehörigen Betriebsstätten
 - Datum der ersten Eintragung als Zertifikatsinhaber
 - Geltungsbereich
- q Die Kombination eines MPS-GAP-Audits mit einem Audit für eine andere Zertifizierung ist zulässig.
- r Eine Kopie des Prüfberichts wird nur dann an Dritte weitergegeben, wenn eine entsprechende schriftliche Zustimmung des Herstellers vorliegt.
- s **Der Abschlussbericht muss geschützt oder auf andere Art und Weise kontrolliert werden, um unerlaubte Änderungen usw. vor einer Verbreitung zu verhindern.**

0.9.1 Zertifizierungsaudit

- a Audits müssen so weit wie möglich während der Erntezeit stattfinden. Wenn das nicht möglich ist, kann als Alternative auf einen Zeitpunkt möglichst kurz vor oder nach der Erntezeit ausgewichen werden. In diesem Fall muss die ZS eine Begründung geben und muss ein Vermerk im Auditbericht erfolgen.
- b Wenn es nicht möglich ist, alle Kontrollpunkte zu überprüfen, wird ein weiterer Termin notwendig, es sei denn, die Nachweise der fehlenden Punkte können per Fax, mit Hilfe von Fotos oder auf andere akzeptable Weise zugesandt werden. Solange nicht alle Kontrollpunkte geprüft und abgeschlossen wurden, kann kein Zertifikat ausgestellt werden. Wenn der Produzent registriert ist und die Ernte zum Zeitpunkt des Audits bereits abgeschlossen ist, muss der Produzent den Nachweis der Einhaltung der Kontrollpunkte, die sich auf die Ernte beziehen, aufbewahren. Andernfalls können bestimmte Kontrollpunkte möglicherweise nicht mehr geprüft werden und ist eine Zertifizierung bis zur nächsten Erntezeit nicht möglich.
- c Es ist möglich, dass ein Hersteller eine Zertifizierung für mehrere Kulturen beantragen möchte, die nicht zur gleichen Zeit geerntet werden. Im Falle gleichzeitiger Erntezeitpunkte wird die Kontrolle im ersten Jahr so geplant, dass die Hauptkultur während der Ernte oder so erntenah wie möglich kontrolliert wird, in der Annahme, dass die Erfordernisse für die anderen Kulturen in gleichem Maße eingehalten werden. Wenn die ZS es für notwendig erachtet, kann ein Nachweis der Einhaltung in größerer zeitlicher Nähe zur Ernte der Kulturen, die nicht die Hauptkultur sind, verlangt werden und kann eine neue Besichtigung geplant werden, wenn noch offene Kontrollpunkte zu überprüfen sind. Wenn die Erntezeiten der verschiedenen Kulturen aufeinanderfolgen, muss im ersten Jahr eine vollständige Kontrolle der ersten Kultur während der Ernte durchgeführt werden. Aufeinanderfolgende Kulturen, die in dem Jahr erzeugt werden, können dem Zertifikat nur dann hinzugefügt werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen für alle Kulturen durch eine Betriebskontrolle zu dem Zeitpunkt, an dem die Kulturen geerntet werden oder durch Anwendung der Richtlinie 0.9.1.b nachgewiesen wurde.
- d Der Hersteller erhält von der ZS ein Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr (Gültig-ab-Datum plus ein Jahr minus einen Tag). Der erste Gültigkeitstag, der auf einem Papierzertifikat angegeben wird, ist der Tag, an dem ZS die Zertifizierung beschließt, nachdem alle Abweichungen abgeschlossen wurden. Die ZS kann den Zertifizierungszyklus und die Gültigkeit verkürzen, aber nicht verlängern.
- e Offene Abweichungen müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Zertifizierungsaudit behoben werden.
- f Sollte die Ursache einer Verwarnung nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben werden, muss innerhalb von drei Monaten eine vollständige Prüfung erfolgen, bevor ein Zertifikat ausgestellt werden kann.
- g Wenn ein Hersteller nicht innerhalb von 28 Tagen die gestellten Anforderungen erfüllt, wird in der GLOBALG.A.P.-Datenbank der Status „offener Regelverstoß“ vermerkt.

0.9.2 Periodische Kontrollen

- a Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, in regelmäßigen Zeitabständen Kontrollen durch eine ZS durchführen zu lassen. Dabei soll festgestellt werden, ob der Betrieb die im Zertifizierungsschema festgelegten Anforderungen dauerhaft erfüllt und ob das MPS-GAP-Zeichen in Übereinstimmung mit dem Regelwerk verwendet wird. Mindestens ein Mal in zwei Jahren muss diese periodische Kontrolle in der Erntesaison stattfinden.
- b Die Kontrolle ist einmal pro 12 Monate durchzuführen. Die ZS kann zu gegebener Zeit beschließen, diese Frequenz zu erhöhen, wobei zwischen zwei periodischen Kontrollen mindestens sechs Monate liegen müssen. Der Hersteller muss sich jährlich vor Ablauf des Zertifikats registrieren lassen.
- c Das Gültig-ab-Datum für Folgezertifikate ergibt sich immer als dem Gültig-ab-Datum des Originalzertifikats (bspw. 14. Feb. 2012, 14. Feb. 2013), es sei denn, die Zertifizierungsentscheidung wird nach Ablauf des Originalzertifikats getroffen. In diesem ist das Gültig-ab-Datum das Datum der Zertifizierungsentscheidung (Beispiel: Originalzertifikat gültig bis 13. Feb. 2012, Datum der Zertifizierungsentscheidung: 25. Feb. 2012, Gültig-ab-Datum: 25. Feb. 2012, Gültig-bis-Datum: 13. Feb. 2013).
- d Die ZS kann die Gültigkeit des Zertifikats um höchstens vier Monate nach dem 12-Monats-Zeitraum verlängern, vorausgesetzt, es gibt guten Grund dazu. Der Grund ist zu dokumentieren. Berechtigte Gründe für eine Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats:
* Die ZS möchte ein Audit nach Ablauf des Zertifikats planen, um einen bestimmten Prozess(teil) beurteilen zu können, der während eines früheren Audits nicht beobachtet wurde, oder um ein neues, hinzugefügtes Produkt oder einen neuen, hinzugefügten Prozess beobachten zu können.
* Der ZS mangelt es an Mitteln (keine oder nicht genügend Auditoren verfügbar, kein Transport in abgelegenen Gebieten usw.).
* Höhere Gewalt (Naturkatastrophe, politische Instabilität, Epidemie, Abwesenheit des Herstellers aus medizinischen Gründen).
Für den nächsten Zyklus muss die volle Registrierungsgebühr gezahlt werden. Der Produzent wird im Verlängerungszeitraum erneut geprüft. Auf Wunsch des Produzenten wird das Produkt erneut in der GLOBALG.A.P.-Datenbank für einen vollständigen neuen Zyklus innerhalb der ursprünglichen Gültigkeitszeitraum des Zertifikats akzeptiert.
- e Wenn ein Zertifikat, das nicht verlängert und nicht erneut akzeptiert wurde, abläuft und die Folgeprüfung (durch dieselbe ZS) innerhalb von 12 Monaten nach dem Ablaufdatum stattfindet, muss dazu eine triftige Erklärung abgegeben werden und beginnt ein neuer Zertifizierungszyklus. Durch Einstellen desselben Gültig-bis-Datums wie vorher kann der alte Zyklus wieder in Kraft gesetzt werden. Eine Änderung des Zyklus ist nicht möglich, wenn das Zertifikat verlängert wurde und ein Produkt während der alten Zertifizierungsperiode bzw. des alten Zertifizierungszyklus erneut akzeptiert wurde. Wenn das alte Zertifikat länger als 12 Monate abgelaufen ist, wendet die ZS die Regeln für die Erstprüfung an.
- f Die ZS kann entscheiden, dass eine zusätzliche periodische Kontrolle notwendig ist, beispielsweise nach Feststellung von Mängeln oder nach Beschwerden über den Zertifikatsinhaber.
- g In dem Fall, dass beim jährlichen Audit kein Produkt aus dem registrierten Geltungsbereich vorhanden ist und der Hersteller sich vor Ablauf des Zertifikats erneut hat registrieren lassen und die betreffende ZS auch das vorherige Zertifikat ausgestellt hat, kann die ZS die Gültigkeit des Zertifikats um höchstens vier Monate nach dem 12-Monats-Zeitraum verlängern. Das nächste Audit kann dann innerhalb eines „Kontrollfensters“ von acht Monaten abgehalten werden: von vier Monaten vor dem ursprünglichen Ablaufdatum des Zertifikats bis vier Monate nach diesem Ablaufdatum.
- h Wenn ein zertifizierter Hersteller nicht in der Lage ist, Abweichungen, die während der jährlichen Audits festgestellt werden, rechtzeitig zu beheben, und den gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen kann, wird die Vereinbarung sechs Monate ausgesetzt und das Zertifikat zurückgezogen. Der Hersteller wird darüber schriftlich informiert. Nach Zurückziehung des Zertifikats dürfen das Zertifizierungszeichen und das Logo nicht mehr verwendet werden. Das Zertifikat muss an die ZS zurückgesendet werden. Wenn es dem Hersteller nicht gelingt, innerhalb dieses Zeitraums von sechs Monaten Korrekturmaßnahmen nachzuweisen, ist die Vereinbarung nach Ablauf dieses Zeitraums aufgelöst.
- i Die festgestellte Abweichung muss innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt der Prüfergebnisse nachweisbar korrigiert oder durch einen Aktionsplan angegangen werden. Als Datum des Erhalts der Prüfergebnisse gilt das Datum, an dem die Prüfung stattfindet (d. h. nicht das Datum des Briefes mit dem Prüfbericht). Der Teilnehmer kann also unmittelbar nach der Prüfung mit der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen beginnen. Die ZS ist darüber schriftlich zu informieren.

0.9.3 10-Prozent-Kontrollen

- a Jedes Jahr wird bei 10% der Betriebe, die Produkte nach MPS-GAP zertifizieren lassen, eine unangemeldete Kontrolle durchgeführt. Das sind jeweils andere Betriebe. Während dieser Kontrollen muss mindestens ein Produkt aus dem registrierten Geltungsbereich vorhanden sein (im Treibhaus, im Lagerhaus o. ä.).
- b Die Auswahl der Betriebe hängt von ihrer geographischen Lage, der Art der Kultur und der Prüfhistorie ab.

- c Die ZS informiert den Zertifikatsinhaber innerhalb von 48 Stunden vor der geplanten Kontrolle. Für den Ausnahmefall, dass das vorgesehene Datum für den Hersteller (aufgrund gesundheitlicher oder anderer vertretbarer Gründe) nicht akzeptabel ist, wird dem Hersteller genau eine weitere Möglichkeit geboten, im Voraus über eine unangekündigte Kontrolle informiert zu werden. Der Zertifikatsinhaber erhält eine schriftliche Verwarnung, wenn das erste oder gegebenenfalls das zweite vorgeschlagene Datum abgelehnt wird. Der Hersteller bekommt daraufhin noch eine dritte Gelegenheit mit 48-stündiger Vorankündigung. Sollte diese Besichtigung aus nicht berechtigten Gründen nicht stattfinden können, erfolgt eine vollständige Suspendierung.
- d Die ZS muss dafür sorgen, dass bei der Stichprobe für unangemeldete Besichtigungen die Zertifikatsinhaber, deren erste Kontrolle nicht während der Ernte stattgefunden hat, eine größere Wahrscheinlichkeit für eine unangekündigte Besichtigung in der nächsten Erntezeit haben (dies ist dem Zertifikatsinhaber bei der zeitlichen Koordinierung mitzuteilen). Die ZS muss sich zusätzlich bemühen, die nächste Kontrolle im Erntezeitraum durchzuführen.
- e Jedes Jahr muss mindestens ein unangekündigtes Audit stattfinden, das heißt, dass in dem Fall, dass die ZS weniger als 10 zertifizierte Betriebe betreut, mindestens ein Produzent pro Jahr geprüft werden muss.
- f Es ist möglich, während eines unangekündigten Audits ein neues Produkt einem bestehenden Zertifikat hinzuzufügen, vorausgesetzt, alle einschlägigen Anforderungen wurden überprüft. Das neue Produkt kann auf dem Zertifikat mit einem anderen Beginndatum hinzugefügt werden. Das ursprüngliche Beginndatum des Zertifikats bleibt stehen.
- g CIPRO-Beurteilungen dürfen bei der Anzahl der unangekündigten Folgeaudits pro Jahr mitberücksichtigt werden. Die ZS ist für die Abwicklung der festgestellten Abweichungen während dieses Audits verantwortlich.
- h Reguläre Kontrollen (Zertifizierungsaudits, periodische Kontrollen) und unangekündigte Kontrollen dürfen nicht gleichzeitig durchgeführt werden. Zwischen diesen Kontrollen müssen mindestens 30 Tage liegen.

0.9.4 Bürokontrolle

- a Jeden Monat wird mittels einer Bürokontrolle kontrolliert, ob der Betrieb eine gültige MPS-Qualifikation besitzt.

0.10 Änderung des Anwendungsbereichs der Zertifizierung

- a Der Hersteller kann eine Änderung des Anwendungsbereichs des Zertifikats schriftlich beantragen. Dies gilt sowohl für eine Erweiterung als auch für eine Einschränkung des Anwendungsbereichs. Ein Antrag auf Erweiterung wird nur dann bearbeitet, wenn aktuell keine Nichteinhaltungen der Kontrollpunkte vorliegen. Etwaige Kontrollen, die zur Erweiterung des Anwendungsbereichs erforderlich sind, werden vor der Beurteilung im Einzelfall festgelegt und dem Hersteller mitgeteilt.
- b Der Hersteller ist verpflichtet, die ZS schriftlich zu informieren, wenn Teile des Anwendungsbereichs nicht bzw. nicht mehr den festgelegten Anforderungen entsprechen.
- c Der Hersteller kann die ZS um eine Aussetzung für Produkte, die unter das Zertifikat fallen, bitten. Dieser Fall kann gegeben sein, wenn der Produzent Schwierigkeiten hat, dem Standard zu genügen, und Zeit benötigt, um die Mängel zu beheben. Diese Aussetzung bewirkt keine Verschiebung des Verlängerungsdatums und befreit den Produzenten nicht von Anmeldegebühren oder Beitragszahlungen. Der Status des Produzenten wird dann in „selbst beantragte Aussetzung“ geändert.
- d Der Hersteller muss die ZS über sämtliche Änderungen innerhalb seines Unternehmens in Kenntnis setzen, die die Vereinbarung betreffen könnten.

0.11 Beweislast

- a Wenn Informationen über einen nach MPS-GAP zertifizierten Produzenten, die möglicherweise dessen Zertifizierungsstatus berühren, an MPS oder an die ZS gesandt werden, ist es die Verantwortlichkeit des Produzenten, die Behauptung zu widerlegen, indem er verifiziert, dass dem MPS-GAP-Standard entsprochen wird, und einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Die Erkenntnisse und die getroffenen Maßnahmen sind MPS innerhalb der von der ZS gesetzten Frist mitzuteilen.
- b Wenn der zertifizierte Produzent und die ZS nicht innerhalb der gesetzten Frist das angeforderte Beweismaterial vorlegen, werden die üblichen Sanktionsverfahren, die in der MPS-GAP-Sanktionsordnung beschrieben werden, angewendet.
- c Wenn der Beweis Laborergebnisse enthält, müssen akkreditierte Labors (ISO 17025) und unabhängige Probenahme beigefügt sein.

0.12 Sanktionen

- a Wenn der Zertifikatsinhaber seine Verpflichtungen aufgrund des Zertifizierungsschemas nicht erfüllt, tritt die Sanktionsordnung des Schemaeigentümers (und der Zertifizierungsstelle) in Kraft.
- b Wenn der Zertifikatsinhaber dem Zertifizierungsschema zuwiderhandelt, wird das Recht auf Verwendung der kollektiven Marke MPS-GAP zurückgezogen.

0.13 Änderungen

- a Auf Empfehlung der MPS-Interessenvertretung ist der Vorstand von MPS berechtigt, das Zertifizierungsschema zu ändern.
- b Ändern sich Bestimmungen, Bedingungen, Regelwerke und Vorschriften, auf die im Zertifizierungsschema verwiesen wird, so treten die dann gültigen Fassungen in Kraft.
- c Änderungen der Zertifizierungsanforderungen und relevanter Regelwerke werden von der MPS-Interessenvertretung verabschiedet und vom MPS-Vorstand bestätigt und sind dann für die Parteien verbindlich. Die Hersteller werden über die Änderungen informiert. Es wird eine realistische Übergangsfrist festgelegt, um den Herstellern die Möglichkeit zu geben, Anpassungen vorzunehmen und die geänderten Anforderungen umzusetzen. Wenn die Hersteller nicht in der Lage sind, die Veränderungen im Laufe der Übergangsfrist umzusetzen, kann das bedeuten, dass die Zertifizierung nicht gemäß den neuen Anforderungen fortgesetzt werden kann.

0.14 Veröffentlichung

- a Eine Kopie des Zertifizierungsschemas liegt bei MPS und der anerkannten ZS zur Einsicht aus.
- b Solange eine Eintragung besteht, wird der Betroffene über Änderungen des Zertifizierungsschemas informiert.
- c Die Liste der MPS-GAP-Teilnehmer ist öffentlich. Die IV bestimmt, in welcher Weise die Daten bereitgestellt werden können.
- d MPS veröffentlicht auf ihrer Website Name, Adresse und Registrierungsnummer der zertifizierten Betriebe. Der Hersteller erklärt sich mit dieser Veröffentlichung bzw. Bereitstellung bzw. Nennung einverstanden.
- e Wenn der Hersteller Produkte mit MPS-GAP Zeichen vertrieben hat, von denen zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird oder vermutet werden kann, dass sie schwere Abweichungen aufweisen, muss er alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Gefahren für Umwelt, Sicherheit und Gesundheit zu vermeiden.
- f MPS hat jedoch das Recht, die vom Hersteller bereitgestellten Daten zur Ermittlung von allgemeinen Ergebnissen, Gruppenergebnissen (für mehr als zehn Betriebe) usw. zu verarbeiten, zu analysieren und zu nutzen oder den Auftrag dazu zu erteilen. Der MPS-Vorstand bestimmt, in welcher Weise und für welche relevanten Zwecke diese Ergebnisse anschließend veröffentlicht werden.

0.15 Gruppenlabel

- a Mehrere selbständige Betriebe können gemeinsam ein MPS-GAP-Gruppenlabel beantragen. Hierfür muss jeder Betrieb einzeln MPS-GAP-zertifiziert sein, die übrigen Anforderungen des MPS-Gruppenlabels erfüllen und den Vertrag zur Teilnahme am MPS-Gruppenlabel unterzeichnen (siehe my-mps.com).

Anforderung

Interpretation

1 Allgemein

- | | | |
|-----|---|--|
| 1.1 | Hersteller von Zierpflanzen und/oder Vermehrungsmaterial können nur dann an MPS-GAP teilnehmen, wenn sie ein MPS-Zertifikat A ⁽⁺⁾ , B oder C oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Eine MPS-D-Qualifikation ist für einen begrenzten Zeitraum auch zulässig. | * Teilnehmer von MPS-GAP müssen für ihre Produkte entweder eine MPS-Qualifikation A ⁽⁺⁾ , B oder C besitzen oder nachweisen können, dass die Produkte qualitativ gleichwertig zu einer der oben genannten Qualifikationen sind. Für die akkreditierten MPS-Qualifikationen A ⁽⁺⁾ , B und C bedeutet „gleichwertig“ eine gleichwertige Produktqualifikation auf einem Niveau, das mit MPS-A ⁽⁺⁾ , -B oder -C vergleichbar ist, festgestellt mittels eines nach EN-ISO/IEC 17065 akkreditierten Zertifizierungssystems.
* Eine MPS-D-Qualifikation (oder gleichwertig) ist für maximal 17 Perioden (68 Wochen) nach Beginn der Registrierung auch ausreichend. Nach diesen 17 Perioden (68 Wochen) ist ein MPS-Zertifikat A(+), B oder C (oder gleichwertig) erforderlich. |
|-----|---|--|

2 Konkrete Anforderungen für MPS-GAP

- 2.1 Der Teilnehmer muss mindestens einmal pro Jahr ein internes Audit durchführen, um die MPS-GAP-Anforderungen zu überprüfen. Korrekturmaßnahmen müssen durchgeführt und dokumentiert werden; Gleiches gilt für das Audit.
- * Es ist nachzuweisen, dass mindestens einmal jährlich ein internes Audit gemäß allen einschlägigen MPS-GAP-Kriterien durchgeführt wurde, auch wenn die Durchführung durch Subunternehmer erfolgte, * wobei die Ergebnisse dieses Audits dokumentiert sind und
* von den eventuellen Korrekturmaßnahmen nachgewiesen werden kann, dass sie durchgeführt wurden.
Anforderungen, die nicht erfüllt werden oder nicht anwendbar sind, müssen erläutert werden.
Das erste interne Audit muss vor dem Erstaudit erfolgt sein.
- 2.2a **Mindestens 90% (Mengenanteil), der vom teilnehmenden Unternehmen verkauften Produkte, müssen MPS-GAP, GLOBALG.A.P. oder gleichwertig zertifiziert sein.**
Wenn ein Unternehmen jedoch mehr als 25% (Mengenanteil) zukauf, ist das Rückverfolgbarkeitsmodul für Produktionsbetriebe anzuwenden.
- Darunter fallen unter anderem selbst erzeugte Produkte, zugekaufte Produkte und unter Vertrag angebaute Produkte.
Unter bestimmten Bedingungen kann ein Teil ein nicht zertifiziertes Produkt sein. Die Bedingungen sind:
* Bei einem ersten Audit müssen mindestens 25% des zugekauften/unter Vertrag angebauten Produkts (volumenmäßig) MPS-GAP, GLOBALG.A.P. oder gleichwertig entsprechen (berechnet über die vergangenen 12 Monate).
* Beim ersten Audit muss es auch einen Stufenplan geben mit der Angabe, wie der Betrieb auf 90% zertifizierte Produkte kommt.
* Bei einem zweiten jährlichen Audit müssen mindestens 40% des zugekauften/unter Vertrag angebauten Produkts (volumenmäßig) MPS-GAP, GLOBALG.A.P. oder gleichwertig entsprechen (berechnet über die vergangenen 12 Monate).
* Bei einem dritten jährlichen Audit müssen mindestens 60% des zugekauften/unter Vertrag angebauten Produkts (volumenmäßig) MPS-GAP, GLOBALG.A.P. oder gleichwertig entsprechen (berechnet über die vergangenen 12 Monate).
* Während des vierten jährlichen Audits müssen mindestens 80% der zugekauften/im Vertragsanbau kultivierten Produkte (in Volumen) MPS-GAP, GLOBALG.A.P. zertifiziert oder gleichwertig sein (berechnet über die letzten 12 Monate).
* Während des fünften jährlichen Audits müssen mindestens 90% der zugekauften /im Vertragsanbau kultivierten Produkte (in Volumen) MPS-GAP, GLOBALG.A.P. zertifiziert oder gleichwertig sein (berechnet über die letzten 12 Monate).
* Wenn ein Produkt mindestens 3 Monate bei dem teilnehmenden Unternehmen kultiviert wurde, kann es als MPS-GAP Produkt verkauft werden. War der gesamte Kulturzyklus kürzer als 3 Monate, müssen mindestens zwei Drittel des Kulturzyklus im teilnehmenden Betrieb durchgeführt worden sein.
- * Das nicht zertifizierte (End-)Produkt muss vom zertifizierten (End-)Produkt zu unterscheiden sein (z.B. durch physische Identifikation oder Produktbearbeitungsverfahren, einschließlich diesbezüglicher Registrierungen).
* Dies gilt nicht, wenn ein schriftlicher Vertrag zwischen dem teilnehmenden Betrieb und dem Kunden vorliegt, dem zufolge die GGN/MPS-Nummer nicht auf dem verkaufsfertigen Produkt angegeben zu werden braucht.

- 2.2b Für alle registrierten Produkte müssen adäquate Identifizierungsverfahren in Kraft sein und Unterlagen zur Identifizierung von bei verschiedenen Produzenten oder Händlern gekauften Produkten vorhanden sein.
- Die Verfahren müssen dem Umfang der Aktivitäten entsprechen, dokumentiert und unterhalten werden, um zertifizierte und (falls zutreffend) nicht zertifizierte Produkte, die bei anderen Produzenten oder Händlern gekauft wurden, für alle registrierten Produkte zu identifizieren.
Die Registrierung muss Folgendes enthalten:
- * Produktschreibung
 - * MPS-GAP-Status (zertifiziert oder nicht)
 - * Zahl der gekauften Produkte
 - * Lieferantendaten
 - * Kopie des MPS-GAP-Zertifikats, sofern zutreffend
 - * Angaben/Codes zur Rückverfolgbarkeit gekaufter Produkte
 - * Bestellungen/Rechnungen von gekauften Produkten
- 2.3 Es muss ein System geben, dass es ermöglicht, die MPS-GAP-zertifizierten Produkte bis zu ihrem registrierten Herstellerbetrieb zurückzuverfolgen.
- * Es muss ein System vorhanden sein, dass es ermöglicht, die MPS-GAP-zertifizierten Produkte bis zu ihrem registrierten Herstellerbetrieb zurückzuverfolgen. Verwaltungsmäßige und, wenn möglich, physisch Kontrolle, dabei muss auch festgelegt werden, ob und wie Produkte identifiziert werden (Etiketten, Aufkleber oder Angaben auf der Verpackung). Wenn eine Identifizierung erfolgt, muss auf jeder Verpackungseinheit mindestens die Herstellernummer oder die vollständige Adresse des Herstellers angegeben werden.
- * Es gibt schriftlich festgelegte Regeln zur Rückverfolgbarkeit aller Produkte, die den Herstellerbetrieb mit einem MPS-Logo verlassen. In diesem Fall sind die Vorschriften zur Verwendung des MPS-Logos einzuhalten.
- 2.4 Alle Teilnehmer haben ein dokumentiertes Rückrufverfahren für den Fall, dass registrierte Produkte vom Markt genommen werden müssen.
- * Es muss Verfahren dazu geben, in welchen Fällen ein Produkt vom Markt genommen werden muss, wer eine entsprechende Entscheidung treffen kann, wie das nächste Glied zu informieren ist und wie Lagerdaten aktuell gehalten werden können.
 - * Diese Verfahren sind jährlich zu testen (Simulation), um zu gewährleisten, dass sie funktionieren. Ein Testbericht ist aufzubewahren.
 - * Es muss eine Liste mit Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Personen vorhanden sein, die informiert werden müssen.
- 2.5 Der Teilnehmer muss vollständige und rückverfolgbare Aufzeichnungen von allen in diesem Zertifizierungsschema genannten Aspekten führen, die so detailliert sind, dass sie der Art und Weise entsprechen, in der die gesamte Anbaufläche eingerichtet ist und erkennbar identifiziert ist (für MPS oftmals je Umweltcluster). Die Aufzeichnungen müssen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden.
- * Schriftliche oder elektronische Daten müssen mindestens 2 Jahre (oder länger, falls erforderlich) verfügbar sein, zu rechnen ab dem ersten Teilnahmejahr bei MPS-GAP. Bei einem Erstaudit müssen auf jeden Fall die Aufzeichnungen der drei vorangegangenen Monate vollständig sein. Die Aufzeichnungen, die sich auf die im Zertifizierungsschema genannten Elemente beziehen, mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Das MPS-GAP-Logo darf nicht für Produkte verwendet werden, die geerntet und behandelt wurden, bevor die Registrierung bei MPS erfolgte. Registrierungen in Bezug auf das Erntegut vor der Registrierung des Betriebs bei MPS sind ungültig, auch dann, wenn die betreffenden Daten am Tag des Audits höchstens drei Monate alt sind.
 - * Die Einzelheiten zu den Standorten/Flächen, wo Kulturen angebaut werden, müssen in schriftlicher Form vorliegen; dies umfasst Angaben zu den ackerbaulichen Aktivitäten (wie Gewerbegebäude oder Verarbeitungsräume), aber auch Wasserquellen, Wasserbecken, Silos usw. Flächen werden mittels Grundriss, Gewächshaus- oder Flächennummer und Code des MPS-Umweltclusters unterschieden.

- * Für jedes Gewächshaus, jede Fläche usw. gibt es eine visuelles Identifizierungs- oder Referenzsystem. Jedes Treibhaus, jede Fläche usw. ist physisch identifiziert. Diese Identifikation wird in allen Registrierungen, die sich auf den betreffenden Standort beziehen, verwendet.
- 2.6 Im Hinblick auf die Land-/Flächennutzung: Von jeder Fläche muss der Bodentyp bekannt sein (basierend auf Bodenprofil und -analyse). Wenn eine neue Anbaufläche genutzt werden soll oder sich die Risiken bei vorhandenen Flächen geändert haben, muss der Teilnehmer eine Risikoanalyse hinsichtlich der Gesundheit der Mitarbeiter hinsichtlich der Risiken für die landwirtschaftliche Nutzung und die Qualität der Produkte durchführen. Es muss ein Plan, wie eventuelle Risiken beherrscht werden, vorhanden sein.
- * Von jeder Fläche muss der Bodentyp bekannt sein, basierend auf Bodenprofil und -analyse (z. B. Bodenkarten).
- * Für neue landwirtschaftliche Produktionsstätten muss eine Risikoermittlung durchgeführt worden sein, die die vorherige Nutzung des Bodens und die mögliche Auswirkung der Produktion auf angrenzende Kulturen und andere Gebiete (wie chemische Industrie, Mülldeponien usw.) einbezieht und die Aspekte Bodentyp, Erosion, Qualität und Stand des Grundwassers, Verfügbarkeit nachhaltiger Wasserquellen, vorherige Landnutzung und Vorkommnisse von Fadenwürmern berücksichtigt.
- * Gegebenenfalls sind auch Risiken für die Lebensmittelsicherheit zu berücksichtigen.
- * Für bestehende landwirtschaftlich genutzte Produktionsstätten muss bei geänderten Risiken, mindestens jedoch jährlich eine Risikoermittlung durchgeführt worden sein.
- * Für die festgestellten Risiken (z. B. Drift/Verwehungen, Grundwasserverschmutzung) ist in einem Betriebsplan anzugeben, wie wahrscheinlich und wie schwerwiegend die einzelnen Risiken sind und welche Schritte unternommen werden, um die Risiken zu vermeiden oder zu beherrschen.
- * Wenn ein Risiko nicht vermieden oder beherrscht werden kann, darf der Standort nicht für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden.
- * Dokumente, Analysen und schriftliche Begründungen müssen verfügbar sein.
- * Nicht anwendbar für Gewächse, die nicht direkt im Boden angebaut werden (u. a. Hydrokultur, Topfpflanzen).
- 2.7 Auf der gesamten Transaktionsdokumentation muss der MPS-GAP-Status und die MPS-Nummer vermerkt sein.
- * Auf Verkaufsrechnungen und, falls anwendbar, sonstigen Dokumenten in Zusammenhang mit dem Verkauf von zertifiziertem Material/Produkt muss der MPS-GAP-Status des Produkts und die MPS-Nummer des Betriebs vermerkt sein.
- * Nicht zertifizierte Produkte müssen nicht als „nicht zertifiziert“ gekennzeichnet werden. Zertifizierte Produkte müssen dagegen gekennzeichnet werden.
- * Dies gilt nur dann nicht, wenn ein schriftlicher Vertrag zwischen Teilnehmer und Kunden vorliegt, dem zufolge der Status des Produkts oder die MPS-Nummer nicht auf den Dokumenten angegeben zu werden braucht.

- 2.8 **Mindestens 90% (Mengenanteil)**, der Vermehrungs-/Ausgangsmaterial muss von zertifizierten Betrieben stammen (MPS-ABC, MPS-GAP, GLOBALG.A.P., PPM oder gleichwertig).
- Der folgende Stufenplan ist dabei zulässig:
 Beim ersten Audit müssen 25% des Vermehrungsmaterials zertifiziert sein (volumenmäßig und berechnet über die vergangenen 12 Monate).
 Beim zweiten Audit müssen 40% des Vermehrungsmaterials zertifiziert sein (volumenmäßig und berechnet über die vergangenen 12 Monate).
 Beim dritten Audit müssen 60% des Vermehrungsmaterials zertifiziert sein (volumenmäßig und berechnet über die vergangenen 12 Monate).
Während des vierten Audits muss mindestens 80% des Ausgangsmaterials zertifiziert sein (in Volumen und berechnet über die letzten 12 Monate).
Beim fünften Audit muss mindestens 90% des Ausgangsmaterials zertifiziert sein (in Volumen und berechnet über die letzten 12 Monate).
 Diese Verpflichtung besteht nicht für Betriebe, die ausschließlich Vermehrungsmaterial anbauen.
Nicht relevant für Betriebe, die Saatgut oder Material aus Gewebekultur als Ausgangsmaterial verwenden.

Wenn das Material in der freien Natur gesammelt wird, **oder wenn nicht zertifiziertes Ausgangsmaterial gekauft wird**, muss es sich mindestens 3 Monate im Betrieb befinden, bevor es als MPS-GAP-zertifiziert verkauft werden darf. Wenn der Kultivierungszyklus kürzer als 3 Monate ist, müssen mindestens zwei Drittel des Kultivierungszyklus im Betrieb erfolgen.

2.9 Im Hinblick auf das Anbaumedium muss der Teilnehmer:

- 2.9a Nach Möglichkeit Techniken anwenden, um die Bodenstruktur zu erhalten bzw. zu verbessern und eine Bodenverdichtung zu vermeiden.
- * Die Techniken, die für die Verbesserung des Bodens genutzt werden, müssen dessen Struktur aufrechterhalten oder verbessern.
 - * Die Anwendung dieser Techniken muss nachgewiesen werden können.
 - * Es darf keine Anzeichen für eine Bodenverdichtung geben.
 - * Nicht anwendbar für Gewächse, die nicht direkt im Boden angebaut werden (u. a. Hydrokultur, Topfpflanzen).
- 2.9b Techniken nutzen, die Bodenerosion vermeiden.
- Die Kultivierungstechniken müssen eine Bodenerosion so gut wie möglich verhindern.
 Beispiele: Querneigungstechnik an Hängen, ausgesätes Gras oder Gründüngungspflanzen, Begrünung am Feldrändern usw.
- * Nicht anwendbar für Gewächse, die nicht direkt im Boden angebaut werden (u. a. Hydrokultur, Topfpflanzen).
- 2.9c Eine Desinfizierung des Anbaumediums mit Hilfe von Chemikalien so gut wie möglich vermeiden. Bevor chemische Methoden angewandt werden, sind Alternativen zu untersuchen. Der Einsatz von Methylbromid ist untersagt.
- * Es muss ein schriftlicher Nachweis vorliegen, dass die Nutzung einer chemischen Bodendesinfektion gerechtfertigt ist. Darin müssen Standort, Datum, Wirkstoff, Dosierung, Einsatzmethode und Anwender genannt sein.
 - * Der Hersteller muss in der Lage sein, nachzuweisen, dass er gemäß technischem Wissen, schriftlichen Belegen oder anerkannten lokalen Gepflogenheiten Alternativen zur Bodendesinfektion in Betracht gezogen hat.
 - * Der Einsatz von Methylbromid ist untersagt.
 - * Wenn Substrate wiederverwendet werden, ist Dämpfung die bevorzugte Methode.

- 2.9d Die Tauglichkeit nicht inerter Substrate nachweisen. Ihre Herkunft muss rückverfolgbar sein. Das Substrat darf nicht aus einem Naturschutzgebiet stammen.
- * Wenn organische Substrate zum Einsatz kommen, muss deren Tauglichkeit durch Dokumente belegt werden können. Das kann eine die technische Spezifikation des Zulieferers sein, aber z. B. auch ein unabhängiger Analysebericht, aus dem die Spezifikation des Substrats hervorgeht.
* Es müssen Angaben zur Herkunft des Substrats vorliegen. Diese Angaben müssen belegen, dass die Substrate nicht aus Naturschutzgebieten stammen.
* Das RHP-Gütesiegel für Substrate erfüllt diese Konditionen.
- 2.9e Bei Verwendung nicht inerter Substrate an einem Substrat-Recyclingprogramm teilnehmen.
- * Der Hersteller muss Aufzeichnungen über die Menge der recycelten Substrate (z. B. Mineralwolle) und die Recyclingdaten führen. Rechnungen und Lieferscheine werden akzeptiert.
* Wenn an keinem Recyclingprogramm teilgenommen wird, ist dies zu begründen.
- 2.9f Bei der Kultivierung einjähriger Gewächse im Feldanbau einen Fruchtwechsel nachweisen. Erfolgt kein Fruchtwechsel, ist dies zu begründen.
- * Ein innerbetrieblicher Fruchtwechsel muss schriftlich dokumentiert werden. Für den Fruchtwechsel der letzten 2 Jahre müssen Registrierungen vorhanden sein.
Anbau derselben Kultur an einem Standort ist erlaubt, wenn dies nicht gesetzlich untersagt ist und der Anbau dieser Kultur oder anderer Kulturen in der Zukunft keine großen Risiken im Hinblick auf Qualität oder Ertrag mit sich bringt.
* Wenn ein Fruchtwechsel nicht erfolgt, jedoch stattfinden könnte, muss ein Schriftstück vorliegen, in dem begründet wird, warum kein Fruchtwechsel stattfindet.
Nicht anwendbar für Gewächse, die nicht direkt im Boden angebaut werden (u. a. Hydrokultur, Topfpflanzen).
- 2.9g Den Einsatz von Chemikalien zur Sterilisation des Substrats in die Registrierung aufnehmen.
- Wenn Substrate im Betrieb sterilisiert werden, muss der Name oder die Standortbezeichnung registriert werden, oder aber der Name und der Standort des Betriebes, bei dem das Substrat sterilisiert wird. Die genutzten Produkte müssen in Übereinstimmung mit der Registrierung von Pflanzenschutzmitteln bei MPS-GAP mit Erfassung folgender Elemente registriert werden:
* Datum der Sterilisierung
* Handelsname
* Wirkstoff
* Geräteart
* Methode
* Name des Anwenders
* Intervall vor der Aussaat
- 2.9h Einen zeitlichen Abstand vor der Aussaat einhalten.
- * Es gibt einen schriftlichen Nachweis dafür, dass im Falle einer Bodensterilisation vor der Aussaat ein zeitlicher Abstand eingehalten wird.
* Kein „nicht anwendbar“

2.10 Im Hinblick auf das Vermehrungsmaterial (Saatgut, eingekauftes Material) muss der Teilnehmer:

- 2.10a Vereinbarungen mit seinen Kunden nachweisen, Aufzeichnungen bzgl. Qualität, Sorten, Wurzelstock, Gesundheit und Produktgarantie (anerkannte Gesundheitszeugnisse) führen und diese bei den Unterlagen bzgl. der Kultur aufbewahren.
- * Der Hersteller muss nachweisen, dass die vereinbarten Qualitätsanforderungen eingehalten werden, z. B. durch Dokumente oder Zertifikate zur Qualität des Saatguts, der Keimungsgeschwindigkeit, dem Namen der Sorte, der Chargennummer und dem Lieferanten (falls anwendbar).
 - * Wenn eine Vereinbarung bzgl. der kultivierten Sorten getroffen wurde, ist dies vom Hersteller nachzuweisen, z. B. durch schriftliche Spezifikationen der angebauten Kultur (Pflanzenpass, Qualitätszertifikat, Lieferschein oder unterzeichnete Briefe bezüglich des Vermehrungsmaterials).
 - * Ggf. müssen Gesundheits- und Produktgarantien durch ein Gesundheitszeugnis, einen Pflanzenpass oder ein Zertifikat nach EU-Richtlinien, nationaler Gesetzgebung oder von Sektororganisationen erstellten Regeln nachgewiesen werden.
 - * Bei Verkauf per Verkaufsorganisation oder Versteigerung werden die Anforderungen dieser Parteien beibehalten.
 - * Nicht anwendbar für Betriebe, die ausschließlich Vermehrungsmaterial anbauen.
 - * Nicht anwendbar, wenn der Kunde unbekannt ist und wenn er keine speziellen Anforderungen hat.
- 2.10b Bei Anzucht von Vermehrungsmaterial im eigenen Betrieb in der Lage sein, den Gesundheitszustand des Vermehrungsmaterials durch Überwachung belegen können.
- * Es muss ein Qualitätskontrollsystem inkl. eines Überwachungssystems (zur Aufklärung) geben, das erkennbare Zeichen für Krankheiten und Schädlingsbefall überwacht.
 - * Es muss aktuelle Aufzeichnungen des Überwachungssystems von der Identifikation der Mutterpflanze oder des Feldes mit den Ursprungspflanzen geben.
 - * Oder es muss ein Kontrollbericht einer Prüfstelle vorhanden sein.
- 2.10c Beim Einkauf von Vermehrungsmaterial die eingesetzten Mittel beim Lieferanten erfragen.
- * Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die während der Endphase der Vermehrung beim Lieferanten des Vermehrungsmaterials eingesetzt wurden; sie müssen auf Anfrage verfügbar sein und folgende Daten umfassen: Produktname, Anwendungsdatum, Dosierung und Wiederzugabeintervalle. Eine Erklärung des Lieferanten des Vermehrungsmaterials, die besagt, dass die Aufzeichnungen zur Ansicht freigegeben sind, ist zugelassen.
 - * Wenn der Hersteller selbst Vermehrungsmaterial produziert, müssen Pflanzenschutz und der Einsatz von Düngemitteln mit den Bestimmungen von MPS-GAP konform sein.
 - * Wenn Vermehrungsmaterial von PPM-zertifizierten Lieferanten oder gleichwertig (auch MPS-GAP mit Anwendungsbereich PPM) gekauft werden, ist dieser Punkt erfüllt.
 - * Nicht anwendbar für mehrjährige Gewächse.

2.10d	Nachweisen, dass das Vermehrungsmaterial des angebauten Produkts den vor Ort geltenden Vorschriften hinsichtlich des Rechts des geistigen Eigentums (UPOV) entspricht.	<p>* Auf Anfrage müssen Dokumente verfügbar sein, die aufzeigen, dass die angebauten Sorten nach den vor Ort geltenden Vorschriften hinsichtlich des Rechts des geistigen Eigentums gemäß der UPOV (internationale Organisation für den Schutz neuer Arten, siehe auch www.upov.int) produziert worden sind.</p> <p>* Dokumente zum Nachweis, dass die Vorschriften hinsichtlich des Rechts des geistigen Eigentums eingehalten wurden, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lizenzvertrag - Pflanzenpass (falls anwendbar) <p>Wenn ein Pflanzenpass nicht erforderlich ist, z. B. ein Dokument oder leere Verpackung mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Sortenbezeichnung * Partienummer * Lieferant des Materials * Packliste/Rechnung, der die Menge und Identität des gesamten Vermehrungsmaterials der vergangenen 24 Monaten zu entnehmen ist <p>Kein „nicht anwendbar“</p>
2.10e	Aufzeichnungen über Aussaat- oder Pflanzendichte und Aussaat- oder Pflanzdatum führen.	Die Aufzeichnungen müssen verfügbar sein. Nicht anwendbar für Gewächse, die nicht direkt im Boden angebaut werden (u. a. Hydrokultur, Topfpflanzen).
2.10f	Wenn das Vermehrungsmaterial oder Saatgut in den letzten 24 Monaten gekauft wurde, garantieren, dass es gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur Sortenregistrierung gekauft wurde (wenn im betreffenden Land Sortenregistrierung vorgeschrieben ist).	<p>* Dokumente zum Nachweis des Folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sortenbezeichnung - Partienummer - Lieferant des Materials <p>Und wenn verfügbar, Zusatzinformationen über die Qualität des Saatguts (Gesundheit des Samens, physische Qualität usw.).</p> <p>Kommt das Material von einem PPM-zertifizierten Betrieb oder gleichwertig (auch MPS-GAP mit Anwendungsbereich PPM), ist diese Anforderung erfüllt.</p>
2.10g	Den Grad der Schädlings- und Krankheitsempfindlichkeit sowie der Widerstandsfähigkeit/Toleranz der Sorten nachweisen können.	<p>Der Hersteller muss den Nachweis führen können, in welchem Umfang die Sorten, die er produziert, widerstandsfähig oder tolerant gegen Krankheiten und Schädlingsbefall sind, die die wirtschaftlichen Interessen des Herstellers in Gefahr bringen können. Das ist schriftlich zu belegen, zum Beispiel mit Sortenbeschreibungen, Aufzeichnungen von Gewächshaus-Monitoring und dergleichen.</p> <p>Nicht anwendbar für Betriebe, die ausschließlich Vermehrungsmaterial anbauen.</p>
2.11	Im Hinblick auf die Qualifikationen der Mitarbeiter und Berater: Der Teilnehmer muss nachweisen können, dass die ausführenden Mitarbeiter sowie externe Organisationen entsprechend dem Grad der Beteiligung und der Verantwortung für die relevanten Aspekte dieses Zertifizierungsschemas ausreichend qualifiziert sind.	<p>Der Betrieb muss mit Hilfe aufgezeichneter Daten nachweisen, welche Schulungen erforderlich sind für die Bedienung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> * gefährlichen und komplexen Geräten * Gabelstaplern, Ladeschaufeln und sonstigen Fahrzeugen <p>Das Unternehmen muss ebenso für jeden relevanten Mitarbeiter Aufzeichnungen zu Schulungen führen (Thema der erforderlichen Schulung, Name des Schulungsleiters, Datum der Schulung, Teilnahmebescheinigungen, Anwesenheitslisten inkl. Unterschriften).</p> <p>Hersteller oder ihre Berater müssen Unterlagen vorweisen können, durch die die professionelle Kompetenz der Person mit technischer Verantwortung für Menge und Art der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel (inkl. Behandlungen nach der Ernte) belegt wird.</p> <p>Für Produzenten sollte dies eine entsprechende landwirtschaftliche Schulung und/oder ein Kurs über den Einsatz und Gebrauch von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sein.</p>

Für Berater muss es einen Nachweis für eine anerkannte Schulung geben.

Die Person, die im Betrieb für den eventuellen integrierte Bekämpfung verantwortlich ist, muss einen schriftlichen belegten Lehrgang absolviert haben, der vom Betrieb anerkannt wurde (z. B. ein offizieller Lehrgang oder ein vom Betrieb selbst konzipierter Lehrgang), oder die externen Berater müssen in der Lage sein, ihre technischen Qualifikationen anhand von offiziellen Zertifikaten und/oder belegten Kursen nachzuweisen.

Sämtliche Mitarbeiter, die mit den Pflanzenschutzmitteln in Berührung kommen oder diese benutzen, müssen in der Lage sein, ihre fachliche Kompetenz und ihr fachliches Wissen mit Hilfe von offiziellen Zeugnissen oder Zertifikaten von speziellen Kursen nachzuweisen.

Falls weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden und keine integrierte Bekämpfung erfolgt, ist das Kriterium nicht anwendbar.

2.12 Im Hinblick auf Abfall muss der Teilnehmer:

2.12a Einen Plan erstellen und ausführen, der eine Bestandsliste von sämtlichen Abfallquellen und Abfallprodukte innerhalb des Betriebs beinhaltet sowie die Ziele zur Minimierung dieser Abfallprodukte und Einzelheiten dazu, wie die Abfallprodukte umweltfreundlich beseitigt werden. Wenn organischer Abfall im Betrieb zur Verwendung als Bodenverbesserer kompostiert wird, darf kein Risiko der Übertragung von Krankheiten bestehen.

* Alle Schadstoffquellen, überschüssiger Dünger, überschüssige Silberlösung, Reste von Spritzflüssigkeiten, Wasser, mit dem der Tank gespült wird, Abgase von Heizanlagen usw. müssen in einer Bestandsliste aufgeführt und für alle Vorgänge im Betrieb dokumentiert sein.

* Alle anfallenden Abfallprodukte innerhalb des Betriebs müssen in einer Liste aufgeführt und dokumentiert sein.

* Eventuelle Verunreinigungen der Luft, des Bodens und des Wassers müssen in Betracht gezogen werden.

* Es muss einen nachvollziehbaren, aktuellen und dokumentierten Aktionsplan geben, der Folgendes enthält:

- Methoden zur Vermeidung oder Reduzierung von Abfällen und Umweltbelastung

- Methoden zur Vermeidung der Deponierung oder Verbrennung von Abfall, z. B. durch Recycling

* Es müssen ebenfalls erkennbare Maßnahmen und Aktionen im Betrieb durchgeführt worden sein, die belegen, dass die Punkte des Abfall- und Umweltaktionsplans im Betrieb ausgeführt werden.

2.12b Leere Verpackungen chemischer Produkte auf sichere Weise mindestens dreimal spülen, aufbewahren und entsorgen, so dass menschlicher Kontakt, Wiederbenutzung und Umweltverschmutzung vermieden werden (Einstechen oder Zusammendrücken) entsprechend der vor Ort geltenden Vorschriften.

Das eingesetzte System für die Beseitigung von leeren Pflanzenschutzmittelverpackungen:

* gewährleistet durch eine sichere Lagerung leerer Verpackungen (Abschirmung von der Umgebung, dauerhafte Kennzeichnung und Zugangsbeschränkung für Personen und Tiere, jedoch nicht bei der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln), dass Personen nicht mit leeren Verpackungen in Kontakt geraten,

* minimiert das Risiko der Verschmutzung von Umwelt, Wasserquellen und Pflanzen- und Tierwelt durch eine sichere Lagerung, eine sichere Behandlungsmethode vor der Beseitigung und eine umweltverträgliche Beseitigungsmethode.

* Wenn ein offizielles Sammel- und Verarbeitungssystem genutzt wird, müssen dazu Teilnahmedokumente vorliegen.

* An der Spülvorrichtung muss ein Spülkopf zum Spülen von Verpackungen vorhanden sein. Falls nicht, muss es klare, schriftliche Instruktionen geben, dass jede Verpackung mindestens dreimal gespült werden muss, bevor sie entsorgt wird.

- * Wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
 * Es darf keine Anzeichen dafür geben, dass leere Pflanzenschutzmittelverpackungen wiederbenutzt wurden oder werden, gleichgültig in welcher Form (Einstechen oder Zerdrücken).
 * Alle örtlichen und nationalen, regionalen und kommunalen Vorschriften bezüglich der Zerstörung und Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelverpackungen müssen eingehalten worden sein.
 * Falls es keine Vorschriften dazu gibt, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.12c Eine Möglichkeit schaffen, dass das Spülwasser der Verpackungen chemischer Produkte in die Sprühanlage zurückfließen kann.
 * Das Spülwasser muss während der Bereitung immer mit Hilfe der Wässerungsanlage oder manuell mit Hilfe eindeutiger Instruktionen zum Sprühtank zurückgeführt werden.
 * Wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.12d Altpestizide von einem anerkannten und für diesen Zweck zertifizierten Unternehmen oder auf eine andere anerkannte und umweltfreundliche Methode entsorgen lassen.
 * Es muss dokumentierte Informationen geben, aus denen hervorgeht, dass Altpestizide von einem offiziell zertifizierten Verarbeiter chemischer Abfälle oder vom Lieferanten entsorgt wurden.
 * Wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.12e Sonstige Überreste chemischer Produkte vorzugsweise über ein offizielles Sammel- und Verarbeitungssystem entsorgen und dies belegen können.
 * Es muss dokumentierte Informationen geben, aus denen hervorgeht, dass Überreste chemischer Produkte von einem offiziell zertifizierten Verarbeiter chemischer Abfälle oder vom Lieferanten entsorgt wurden.
 * Wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.12f Durch Pflanzenschutzmittel verunreinigtes Wasser, das beim Reinigen von Maschinen, Werkzeugen, Vorratszellen usw. anfällt, vor der Einleitung in das Oberflächenwasser oder die Kanalisation z. B. mit einem Biofilter oder einer vergleichbaren Einrichtung reinigen, um eine Umweltverschmutzung zu vermeiden. Eine Alternative ist die diffuse Verteilung auf dem Land oder die Entsorgung durch einen anerkannten Betrieb.
 * Es muss ist ein Biofilter oder eine vergleichbare Einrichtung zur Verarbeitung von Abfällen vorhanden sein, oder es muss Aufzeichnungen geben, die belegen, dass Abwasser von gereinigten Werkzeugen, Maschinen oder Behältern auf dem Land verteilt oder entsorgt wurde.
 * Es muss einen Sammelbehälter für Kondenswasser aus Behältern, in denen Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden, geben.
 * Wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.12g Es besteht eine Einrichtung, die verhindert, dass Wasser aus dem Tank in den Entwässerungsgraben zurückfließen kann.
 Bei direktem Befüllen der Spritze mit Oberflächenwasser muss eine Pumpe mit Rückflusssperre zum Einsatz kommen.

2.13 Im Hinblick auf Lagerorte:

- 2.13a Die Lagerorte für Düngemittel müssen verschließbar, sauber und trocken sein und den örtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Lagerorte müssen so eingerichtet sein, dass sich dort keine Krankheiten entwickeln oder Schädlinge vermehren.
- Lagerorte für Düngemittel müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- * Verschließbar
 - * Sauber (der Raum ist frei von Abfall und es gibt keine Brutplätze für Nagetiere, verschütteter Dünger muss entfernt und Leckagen gesäubert wurden)
 - * Trocken (gut belüftet, frei von Regenwasser und ohne Stellen mit starker Kondensation, die Schimmelbildung verursachen könnte)
 - * In Übereinstimmung mit den örtlichen Bestimmungen
 - * Die Lagerräume müssen so eingerichtet sein, dass sich dort keine Krankheiten entwickeln oder Schädlinge vermehren.
 - * Falls organischer Dünger im Betrieb gelagert wird, muss die Lagerung zur Vermeidung von Verschmutzung des Oberflächenwassers in einem dafür vorgesehenen Raum erfolgen, der mindestens 25 m von einer direkten Wasserquelle wie Oberflächenwasser entfernt ist.
 - * Eine Kunststoffabdeckung kann in manchen Fällen zugelassen werden, wenn dazu eine Risikobeurteilung (Art des Düngemittels, Witterungsverhältnisse, Lagerungsdauer und -ort) durchgeführt wurde.
 - * Eine direkte Lagerung auf dem Boden ist nicht erlaubt (ausgenommen Kalk und Gips).
 - * Kalk und Gips darf am Produktionsstandort gelagert werden.
 - * Flüssiger Dünger als Bulkladung darf draußen in Fässern gelagert werden, wenn die Lagerbedingungen gemäß Sicherheitsdatenblatt erfüllt sind.
 - * Wenn keine Dünger gelagert oder eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.13b Lagerorte für Pflanzenschutzmittel müssen u. a. sicher, solide, nicht absorbierend, sauber, trocken, gut belüftet und gut beleuchtet sein und Lagerorte für Pflanzenschutzmittel müssen u. a. sicher, solide, nicht absorbierend, sauber, trocken, gut belüftet und gut beleuchtet sein und den örtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Lagerorte müssen so eingerichtet sein, dass sich dort keine Krankheiten entwickeln oder Schädlinge vermehren. Konzentrierte Säuren müssen in einem eigenen, verschließbaren Raum aufbewahrt werden, es sei denn, dass dies bereits in den Anforderungen für die Lagerhaltung von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigt worden ist. den örtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Lagerorte müssen so eingerichtet sein, dass sich dort keine Krankheiten entwickeln oder Schädlinge vermehren.
- Lagerorte für Pflanzenschutzmittel müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- * Sicher (durch ein Schloss mit Schlüssel gesichert)
 - * Solide
 - * Konzentrierte Säuren müssen in einem eigenen, verschließbaren Raum aufbewahrt werden.
 - * Unempfindlich gegen extreme Temperaturen oder bereits so situiert, dass ein Schutz vor Extremtemperaturen gewährleistet ist
 - * Nicht absorbierend
 - * Sauber (der Raum ist frei von Abfall und es gibt keine Brutplätze für Nagetiere, verschüttete Pflanzenschutzmittel und Leckagen müssen gesäubert wurden)
 - * Ausreichende Kapazität, um alle Pflanzenschutzmittel lagern zu können

- * Trocken (frei von Regenwasser und ohne Stellen mit starker Kondensation, die Schimmelbildung verursachen könnte)
 - * Gut belüftet (der Lagerraum muss ausreichend und konstant mit Frischluft belüftet werden, um die Bildung von giftigen Dämpfen zu vermeiden)
 - * Gut beleuchtet (der Lagerraum muss ausreichend beleuchtet oder so situiert sein, dass genügend natürliches oder künstliches Licht vorhanden ist, um sicherzustellen, dass sämtliche Produktetiketten der im Regal liegenden/stehenden Produkte gut lesbar sind).
 - * In Übereinstimmung mit den örtlichen Bestimmungen
 - * Die Lagerorte müssen so konzipiert sein, dass sie keinen Nährboden für Krankheiten und Pflanzenschädlinge und keine Gefahr für Mitarbeiter bilden und das Risiko einer wechselseitigen Ansteckung von Pflanzenschutzmitteln verhindert wird.
 - * Wenn keine Pflanzenschutzmittel gelagert oder eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.13c Pflanzenschutzmittel und Düngemittel müssen vorzugsweise getrennt gelagert werden. Wenn dies nicht möglich ist, müssen sie durch eine Wand getrennt und gekennzeichnet sein.
- * Dünge- und Pflanzenschutzmittel müssen auf zwei verschiedenen Seiten des Lagerraumes mit einer Trennung in der Mitte gelagert werden.
 - * Produktetiketten und Symbole müssen gut erkennbar und sichtbar sein.
 - * Düngemittel (z. B. Mikronährstoffe und Blattdünger), die zusammen mit Pflanzenschutzmitteln eingesetzt werden und in einer verschlossenen Verpackung verpackt sind, dürfen bei Pflanzenschutzmitteln gelagert werden.
 - * Wenn keine derartigen Produkte gelagert oder eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.13d Die Lagerräume müssen mit Notfalleinrichtungen (Augendusche, sauberes Wasser und Warnhinweise) ausgestattet sein.
- * Der Lagerraum für Pflanzenschutzmittel und alle Lagerräume mit verschiedenen anderen Produkten müssen mit einem Container mit saugfähigem inertem Material wie z. B. Sand sowie Kehrblech, Handfeger und Plastiktüten ausgestattet sein für den Fall, dass ein konzentriertes Bekämpfungsmittel verschüttet wird.
 - * Der Lagerraum für Pflanzenschutzmittel und alle Lagerräume mit verschiedenen anderen Produkten müssen mit einer Augendusche und einem höchstens 10 m entfernten Wasseranschluss mit sauberem fließendem Wasser ausgestattet sein. Ein vollständiger Erste-Hilfe-Koffer, eine eindeutige Vorgehensweise, sowie Notfallnummern für den Fall eines Unfalls müssen ebenfalls permanent vorhanden und gut sichtbar an einem Platz hängen.
 - * Wenn keine derartigen Produkte gelagert oder eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.

2.13e	In den Lagerräumen dürfen keinerlei Umweltverschmutzungen verursacht werden.	<p>* Der Lagerraum für Pflanzenschutzmittel und Flüssigdünger muss mit einem Sammelbehälter ausgestattet oder entsprechend der Menge der eingelagerten Flüssigkeiten mit beschichteten Wänden und Böden gedämmt sein, welche gegenüber Chemikalien resistent sind, damit ein Auslaufen oder eine Kontaminierung außerhalb des Lagerraums vermieden wird.</p> <p>* Das Volumen der Sammelbehälter muss den entsprechenden nationalen und lokalen Vorschriften entsprechen. Für den Fall, dass es keine einschlägigen Vorschriften gibt, muss der Sammelbehälter eine Kapazität von 110% des Volumens des größten Containers vorweisen.</p> <p>* Wenn keine derartigen Produkte gelagert oder eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.</p>
2.13f	Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen über dem Fußboden gelagert und dürfen nicht mit Vermehrungsmaterial oder frisch geernteten Produkten im selben Raum aufbewahrt werden.	<p>* Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht gemeinsam mit Vermehrungsmaterial oder frisch geernteten Produkten aufbewahrt werden.</p> <p>* Falls sich Dünger und Pflanzenschutzmittel im selben Gebäude wie Vermehrungsmaterial, Saatgut oder frisch geerntete Produkte befinden, müssen sie gesondert in separaten, verschlossenen Räumen gelagert werden.</p> <p>* Wenn keine Dünge-/Pflanzenschutzmittel gelagert oder eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.</p>
2.13g	Die Lagerräume dürfen nur für Personen zugänglich sein, die entsprechend geschult sind.	<p>* Der Lagerraum darf nur für Personen zugänglich sein, die ausreichend qualifiziert sind, um mit diesen Produkten zu arbeiten.</p> <p>* Schlüssel und Türcode dürfen nur diesen Personen zugänglich sein.</p> <p>* Wenn keine Pflanzenschutzmittel gelagert oder eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.</p>
2.13h	In den Lagerräumen dürfen nur Pflanzenschutzmittel bevorratet werden, die für die eigene Kultivierung genutzt werden und originalverpackt sind.	<p>Sämtliche Pflanzenschutzmittel, die aktuell gelagert werden bzw. sich auf der Lagerliste befinden:</p> <p>* Müssen offiziell genehmigt und registriert sein, um bei Kulturpflanzen und Fruchtfolge zur Anwendung zu kommen.</p> <p>* Müssen in den Originalbehältern und -verpackungen aufbewahrt werden. Nur im Fall einer Beschädigung der Verpackung ist es erlaubt, eine neue Verpackung einzusetzen, die alle Angaben des Originaletiketts enthalten muss.</p> <p>* Pflanzenschutzmittel, die für andere Zwecke als für die angebauten Kulturen genutzt werden, müssen klar erkennbar sein und am Lagerort separat gelagert werden.</p> <p>* Wenn keine Pflanzenschutzmittel gelagert oder eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.</p>
2.13i	Feste Pflanzenschutzmittel müssen über den flüssigen Pflanzenschutzmitteln gelagert werden.	<p>* Sämtliche pulverisierten und gekörnten Pflanzenschutzmittel müssen im Hinblick auf mögliche undichte Stellen auf Regalböden oberhalb der flüssigen Produkte gelagert werden.</p> <p>* Wenn keine Pflanzenschutzmittel gelagert oder eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.</p>
2.13j	Am Lagerort für Pflanzenschutzmittel dürfen ausschließlich Pflanzenschutzmittel gelagert werden.	<p>* Der Lagerraum für Pflanzenschutzmittel muss eine räumliche Trennung der Pflanzenschutzmittel von anderen Materialien vorweisen.</p> <p>* Wenn keine Pflanzenschutzmittel gelagert oder eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.</p>

2.13k	Die für die Pflanzenschutzmittel genutzten Regale müssen aus nicht saugfähigem Material hergestellt sein.	<p>* Der Lagerraum für Pflanzenschutzmittel muss für den Fall von austretenden Flüssigkeiten mit nicht saugfähigen Regalen, wie z. B. aus Metall oder Hartplastik, ausgestattet sein.</p> <p>* Sammelbehälter sind zulässig, wenn keine Mittel in die Regalböden ziehen können.</p> <p>* Wenn keine Pflanzenschutzmittel gelagert oder eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.</p>
2.13l	Anbaumaterial muss sauber sein.	Wiederverwendbares Anbaumaterial (wie Töpfe, Kisten, Eimer usw.) muss sauber sein, bevor es eingesetzt wird, und muss gereinigt werden, wenn dies nicht der Fall ist. „Saubere“ bedeutet frei von älteren Pflanzen- und Ernterückständen und produktfremden Substanzen, wie z. B. Holz, Kunststoff usw.
2.13m	Behälter und Verpackungen müssen so gelagert werden, dass das Risiko einer Kontamination durch Nagetiere, Vögel sowie physische oder chemische Ursachen minimiert ist.	Bei allen Verbraucherverpackungen müssen bei der Lagerung Maßnahmen gegen Nagetiere, Krankheiten, Vögel sowie physische und chemische Einflüsse getroffen sein. Das gilt nur für Verbraucherverpackungen/Behälter. Nicht anwendbar für Betriebe, die ausschließlich Vermehrungsmaterial anbauen.
2.13n	Die Lagerorte für Diesel- und andere Kraftstoffbehälter müssen sicher sein.	<p>Alle Lagerbehälter müssen den lokalen Vorschriften entsprechen.</p> <p>Wenn es keine lokalen Vorschriften hinsichtlich des Auffangs bei Undichtheiten oder Leckagen gibt, gilt das Folgende:</p> <p>* Minimal erdgedeckte Zonen, die undurchlässig sind und eine Kapazität von mindestens 110% des größten Tanks haben, der darauf aufgestellt wird.</p> <p>* Wenn es ein umweltsensibler Bereich ist, muss die Auffangkapazität 165% vom größten Tank sein.</p> <p>* Nichtraucherschilder müssen sichtbar angebracht sein.</p> <p>* In der direkten Umgebung müssen geeignete Löschvorrichtungen vorhanden sein.</p>
2.13o	Der Transport von konzentrierten Pflanzenschutzmitteln im Betrieb und zwischen Standorten muss sicher erfolgen.	* Der Hersteller muss garantieren, dass der Transport von Pflanzenschutzmitteln die Gesundheit der Mitarbeitern, die den Transport durchführen, nicht gefährdet.
2.13p	Die Ausrüstung für den Pflanzenschutz ist so zu lagern, dass Verunreinigungen des Produkts verhindert werden.	<p>* Verunreinigung des Produkts oder anderer Materialien, die in Kontakt mit dem geernteten Produkt kommen, muss verhindert werden.</p> <p>* Spritzgeräte sind auf befestigtem Gelände zu lagern und müssen immer überdeckt sein, auch in Pausen.</p>
2.14 Im Hinblick auf Anwendung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (inkl. Mittel zur Behandlung vor und nach der Ernte):		
2.14a	Das verwendete Pflanzenschutzmittel muss für den auf dem Etikett angegebenen Zweck geeignet sein.	<p>Der Hersteller muss den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu dem Zweck, für den sie eingesetzt werden, begründen können.</p> <p>* Kein „nicht anwendbar“</p>
2.14b	Eventuelle ergänzende Einschränkungen von Kunden und in relevanten Ländern im Hinblick auf den Einsatz von Pestiziden (inkl. Behandlung durch Pestizide nach der Ernte) sind zu erfassen und einzuhalten.	<p>* Der Hersteller muss über aktuelle dokumentierte Informationen über Beschränkungen beim Einsatz spezifischer Stoffe und Pflanzenschutzmittel (auch für eine Behandlung nach der Ernte) von Kunden und/oder Ländern verfügen, zu denen bzw. in die das Produkt exportiert wird.</p> <p>* Wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.</p> <p>Nicht anwendbar für Betriebe, die ausschließlich Vermehrungsmaterial anbauen.</p>

- 2.14c Es muss eine Liste mit allen zugelassenen Pestiziden (auch für eine Behandlung nach der Ernte) für die betreffenden Kulturen vorliegen. Bei einer Änderung ist die Liste anzupassen. Es dürfen nur Produkte gelagert werden, die für die betreffenden Erntekulturen zugelassen sind (siehe Anlage B).
- * Es muss eine aktuelle geschriebene oder elektronisch verfasste Liste geben, in der alle Handelsmarken der Pflanzenschutzmittel (auch für Behandlungen nach der Ernte) eingetragen sind, die eingesetzt werden und die für die Kulturen, die derzeit im Betrieb angebaut werden oder in den letzten 12 Monaten angebaut wurden, offiziell zugelassen sind. Aus der Liste muss der Markenname und die Zulassungsnummer hervorgehen.
* Der „off-label“ Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zulässig, sofern eine entsprechende Zulassung von staatlicher Seite und vom Hersteller des Pflanzenschutzmittels vorliegt. Wenn der Teilnehmer Pflanzenschutzmittel „off-label“ einsetzt, muss ein Nachweis der Zulassung zum Einsatz des Mittels auf der betreffenden Kultur im betreffenden Land vorhanden sein.
* Wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.14d Hinweise auf den Etiketten von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Ernte zum Einsatz kommen, müssen eingehalten werden. Bei jeder Anwendung ist durch eindeutige Symbole oder Instruktionen die Dosierung und Verwendungsweise anzugeben.
- * Der Hersteller muss nachweisen, dass die Bedienungsanleitungen auf den Produkten, die nach der Ernte eingesetzt werden, eingehalten wurden, etwa durch klare Verfahren und Dokumentationen, wie bspw. Verpackungs- und Lieferdaten von verarbeiteten Produkten und Aufzeichnungen über Verabreichungen.
* Wenn keine Mittel zur Behandlung nach der Ernte eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar. Nicht anwendbar für Betriebe, die ausschließlich Vermehrungsmaterial anbauen.
- 2.14e Die (auf dem Etikett angegebene) Befüllungs- und Handlungsanweisung muss eingehalten werden.
- * Allen Mitarbeiter, die mit Pflanzenschutzmitteln arbeiten, müssen Mischeinrichtungen und -anlagen zur Verfügung stehen, die den auf dem Etikett angegebenen Empfehlungen entsprechen.
* Es muss eindeutig erkennbar sein, dass die Mischeinrichtungen benutzt werden.
* Wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.14f Für Arbeitnehmer, Besucher und Subunternehmer müssen geeignete Schutzmaßnahmen verfügbar sein, die den Anweisungen auf dem Etikett und/oder den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und den Risiken für die Gesundheit und Sicherheit angemessen sind. Dies muss nachweisbar sein.
- * Jeder (Arbeitnehmer, Besucher, Subunternehmer usw.) muss über geeignete Schutzmaßnahmen verfügen können, die den Anweisungen auf dem Etikett und/oder den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
* Es muss sichtbare Beweise geben, dass diese Gegenstände, wie Gummistiefel, wasserfeste Kleidung, Schutzanzüge, Gummihandschuhe, Gesichtsmasken usw., vorhanden sind, benutzt werden und in gutem Zustand sind.
* Wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.14g Schutzkleidung muss getrennt von den Pflanzenschutzmitteln gelagert werden.
- * Schutzkleidung und Schutzausrüstung, einschließlich Reservefiltern usw., sind gesondert und getrennt von den Pflanzenschutzmitteln zu lagern und müssen sich in einem gut belüfteten Raum befinden.
* Wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.

- 2.14h Schutzkleidung muss nach dem Gebrauch gereinigt werden.
 * Schutzkleidung und Schutzausrüstung muss nach dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gereinigt oder entsorgt werden.
 * Die Reinigung der Schutzkleidung und Schutzausrüstung muss getrennt von der privaten Kleidung erfolgen; Handschuhe sind zu waschen, bevor sie ausgezogen werden.
 * Schmutzige, zerrissene und beschädigte Kleidung und Ausrüstung sowie abgelaufene Filtereinsätze müssen entsorgt werden.
 * Einwegartikel (Handschuhe, Overalls usw.) müssen nach der Nutzung entsorgt werden.
 * Wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.14i Die Sicherheitshinweise und die Wiederbetretungsfristen müssen eingehalten werden.
 * Mit Hilfe schriftlicher Verfahren und der Registrierung der Pflanzenschutzmittelanwendungen und der Wiederbetretungsfristen, muss nachweisbar sein, dass die Wiederbetretungsfristen eingehalten werden.
 * Ferner müssen an den behandelten Standorten eindeutige Regeln angebracht worden sein (z. B. Warnschilder usw.).
 * Wenn keine Wiederbetretungsfristen bekannt sind, müssen die Pflanzen trocken sein, bevor das Gewächshaus/Feld wieder betreten werden kann.
 * Wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.14j Für jede Anwendung muss die benötigte Menge an Pflanzenschutzmitteln nachweisbar kalkuliert werden.
 * Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss die benötigte Menge nachweisbar kalkuliert werden. Dabei sind zu berücksichtigen:
 - Genehmigte Pläne
 - Kultur
 - Anwendungsmethode
 - Zu behandelnde Fläche
 - Schnelligkeit
 - Druck der Geräte
 * Wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.14k Es müssen ausreichend Wiege-, Mess- und Mischanlagen verfügbar sein.
 * Die Wiegeeinrichtung muss in gutem Zustand sein, damit akkurate Messergebnisse gewährleistet sind. Die Wiegeeinrichtung muss mindestens einmal jährlich mit Hilfe eines Normgewichts geprüft werden. Von dieser Prüfung sind Aufzeichnungen zu führen.
 * Einrichtungen wie Waage, Behälter, Eimer, Wasserquelle usw. zum Messen, Wiegen und Mischen müssen eingesetzt werden, um sicher und effizient arbeiten zu können.
 * Wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.

- 2.14l Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss regelmäßig schriftlich festgehalten werden, auch während der Vermehrungsphase im eigenen Betrieb. Die Bestandslisten der Pflanzenschutzmittel müssen nach einer Vorratsänderung innerhalb eines Monats in Bezug auf die Mengen aktualisiert werden.
- * Sämtliche Anwendungen der Pflanzenschutzmittel, inkl. der verwendeten Mengen während der Vermehrungsphase im eigenen Betrieb, müssen registriert werden, wobei folgende Punkte erfasst werden:
 - Pflanzenbezeichnung
 - Ort der Anwendung (Fläche/Gewächshaus mit Namen oder Nummer)
 - Datum der Anwendung und Endzeit (wenn die Anwendung nicht am Ende des registrierten Tages erfolgt)
 - Grund der Anwendung (welche Krankheiten, welcher Schädling, welches Unkraut soll bekämpft werden?)
 - Technische Zulassung für die Anwendung (Unterschrift der für diese Anwendung zuständigen Person)
 - Eingesetzte Pflanzenschutzmittel (Handelsbezeichnung und Wirkstoff oder wissenschaftlicher Name bei biologischer Bekämpfung)
 - Eingesetzte Menge (in Gewicht oder Volumen)
 - Ausbringungsgeräte (inkl. evtl. fortlaufender Nummer bei mehreren Einheiten) und Ausbringungsmethode
 - Name der Anwenders (bei Einsatz eines Subunternehmens Name des Lohnunternehmers und des ausführenden Arbeitnehmers)
 - Witterungsverhältnisse bei der Anwendung (nicht anwendbar bei überdecktem Anbau)
 - * Zusätzlich müssen sämtliche gelagerten Pflanzenschutzmittel auf einer Bestandsliste geführt werden, die jederzeit zugänglich ist.
 - * Die Bestandsliste muss die Namen der gelagerten Mittel enthalten.
 - * Die Bestandslisten müssen nach einer Vorratsänderung innerhalb eines Monats in Bezug auf die Mengen aktualisiert werden; die Mengen beziehen sich auf vollständige Verpackungen, Flaschen usw.
 - * Wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.14m Reste von Pflanzenschutzmitteln müssen sorgfältig gelagert oder verantwortungsbewusst, entsprechend den nationalen oder lokalen Vorschriften entsorgt werden, z. B. durch Versprühen auf unbehandelten Parzellen. Die betreffenden Mengen müssen schriftlich festgehalten werden.
- * Nach dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln können die Reste bzw. das Spülwasser aus dem verwendeten Behälter:
 - auf einen unbehandelten Abschnitt der Kultur gesprüht werden,
 - sorgfältig aufbewahrt werden (gemäß den Lageranforderungen),
 - durch zugelassene Unternehmen beseitigt werden.
 - * Die empfohlene Dosierung darf dabei nicht überschritten werden.
 - * Alle verwendeten Mengen müssen registriert werden.
 - * Wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.

2.14n	Hinsichtlich der Anwendung von Produkten, die nach der Ernte eingesetzt werden, muss Folgendes schriftlich festgehalten werden: geerntete Charge, Anwendungsort, Anwendungsdatum, Art der Anwendung, Markenname des verwendeten Mittels, Wirkstoff, Menge und Name des Anwenders.	Hinsichtlich der Anwendung von Produkten, die nach der Ernte eingesetzt werden, muss Folgendes schriftlich festgehalten werden: * geerntete Charge * Anwendungsort * Anwendungsdatum * Art der Anwendung * Markenname des verwendeten Mittels * Wirkstoff * Menge * Name des Anwenders * Begründung der Anwendung (Bezeichnung von Krankheit/Schädling) Nicht anwendbar für Betriebe, die ausschließlich Vermehrungsmaterial anbauen.
2.14o	Quittungen der Pflanzenschutzmittel, die eingesetzt wurden, müssen aufgehoben werden.	Siehe auch die aktuellste Version des MPS-ABC-Zertifizierungsschemas. Quittungen müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.
2.14p	Der Hersteller muss die Emission von Pflanzenschutzmitteln während und nach der Anwendung verhindern.	U.a. Wartung der Spritzgeräte Beispiele für offenen Anbau: * Alle Spritzgeräte in dem Betrieb müssen mit mindestens 50% driftreduzierender Düse/Technik ausgerüstet sein. Wird im Betrieb keine Unkrautbekämpfung nach dem LDS-System angewendet, gilt 90% driftreduzierende Düse/Technik. * Um eine maximale Spritzhöhe über dem Gewächs von 50 cm aufrechtzuerhalten, darf es keine Hindernisse auf der Parzelle geben (z. B. Sprühdüsen zur Beregnung), wodurch ein höheres Spritzgestänge eingehalten werden muss. Beispiele für Blumenzwiebeln: * Kisten mit Blumenzwiebeln sind nach der Versenkung der Zwiebeln auszublasen oder mindestens 12 Stunden abtropfen zu lassen. * Blumenzwiebeln müssen nach der Zwiebelentkeimung an eine Stelle mit einer Auffangrinne geladen werden. * Desinfizierte Blumenzwiebeln müssen mit einem Förderwagen mit einer stabilen Aufnahme für Leckflüssigkeit transportiert werden. * Bei Pflanzenarbeiten darf sich bei Wenden über dem Graben keine Lagerkiste mit desinfizierten Zwiebeln im Frontlader der Pflanzenmaschine befinden.
2.14q	Mittel zur Nacherntebehandlung dürfen nur eingesetzt werden, wenn es keine Alternativen gibt, um die Qualität des Produkts zu garantieren.	* Nacherntebehandlungen sind schriftlich zu begründen, wobei Alternativen in Betracht gezogen worden sind und chemische Mittel nur eingesetzt werden, wenn keine technisch akzeptable Alternative vorhanden ist. * Wenn keine Mittel zur Nacherntebehandlung eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar. Nicht anwendbar für Betriebe, die ausschließlich Vermehrungsmaterial anbauen.

2.15 Im Hinblick auf Anwendung und Verbrauch von Düngemitteln:

- 2.15a Ein Kultivierungsplan und Düngeplan muss aufgestellt werden. Dabei muss darauf hingearbeitet werden, dass möglichst wenig Verlust (an Dünger) entsteht.
- Damit so wenig Nährstoffe wie möglich verloren gehen (z. B. Stickstoff oder Phosphate), muss der Hersteller einen Kultivierungsplan und ein Düngeprogramm auf der Basis einer Risikobewertung und einer Bodenanalyse erstellen. Wenn gedüngt wird, muss der Hersteller Folgendes beachten:
- Bedarf der zu düngenden Kultur
 - Nährstoffgehalt im Boden/Substrat
 - eine auf begründeter, regelmäßiger Basis durchgeführte Bodenanalyse (bei Fruchtwechsel vor und nach jeder Kultur, bei mehrjährigen Kulturen einmal pro Jahr, bei ganzjährigen Kulturen vor jeder Ernte)
 - Erhalt der Bodenfruchtbarkeit
 - technische Beratung
- Nicht anwendbar für Gewächse, die nicht direkt im Boden angebaut werden (u. a. Hydrokultur, Topfpflanzen).
- 2.15b Bevor organischer Dünger eingesetzt wird, muss nachweisbar eine Risikoanalyse (Analyse zur chemischen Zusammensetzung) erstellt worden sein, unter Berücksichtigung der Herkunft, der Eigenschaften und des beabsichtigten Einsatzes.
- * Wenn organische Dünger eingesetzt werden, müssen der Düngeplan und die Datenanalyse des Düngers (Stickstoff, Phosphor, Kalium, Schwermetalle und andere potentielle Verunreinigungen), die von einem zertifizierten Labor erstellt wurden (z. B. auf Basis von GLP oder der ISO 17025 Zertifizierung), oder anerkannte Standardwerte berücksichtigt werden.
- * Die Anwendung muss registriert werden.
- * Die Ergebnisse der Analysen müssen vorhanden sein.
- * Wenn keine organischen Dünger eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- * Es muss nachweisbar sein, dass mindestens folgende Risiken berücksichtigt wurden: Art des organischen Düngers, Kompostiermethode, Anwesenheit von Unkrautsamen und Schwermetallen, Zeitpunkt der Zuführung und Ort der Zuführung.
- Dies gilt auch für den Einsatz bei Substraten aus Biogasanlagen.
- 2.15c Die Verwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Klärschlamm darf nicht eingesetzt werden.
- * Kein „nicht anwendbar“
- 2.15d Von eingekauften chemischen Düngern muss der Anteil an Stickstoff, Phosphor und Kalium bekannt sein.
- * Von allen eingekauften chemischen Düngern, die bei nach MPS-GAP angebauten Produkten eingesetzt werden, muss der Anteil an Stickstoff, Phosphor und Kalium bekannt sein.
- * Die Angaben für Dünger, die in den letzten zwei Jahren bei nach MPS-GAP angemeldeten oder zertifizierten Kulturen eingesetzt wurden, müssen verfügbar sein.
- 2.15e Für jede Anwendung muss die benötigte Menge an Düngemitteln nachweisbar kalkuliert werden.
- * Beim Einsatz von Düngemitteln muss die benötigte Menge nachweisbar kalkuliert werden. Dabei sind zu berücksichtigen:
- Kultur
 - Anwendungsmethode
 - Zu behandelnde Fläche
 - Schnelligkeit
 - Druck der verwendeten Ausrüstung
- * Wenn keine Dünger eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.

- 2.15f Es müssen ausreichend Wiege-, Mess- und Mischeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- * Die Wiegeeinrichtung muss in gutem Zustand sein, damit akkurate Messergebnisse gewährleistet sind. Die Wiegeeinrichtung muss mindestens einmal jährlich mit Hilfe eines Normgewichts geprüft werden. Von dieser Prüfung sind Aufzeichnungen zu führen.
* Einrichtungen wie Waage, Behälter, Eimer, Wasserquelle usw. zum Messen, Wiegen und Mischen müssen eingesetzt werden, um sicher und effizient arbeiten zu können.
* Wenn keine Dünger eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.15g Der Einsatz von Düngemitteln muss regelmäßig, auch während der Vermehrungsphase im eigenen Betrieb, aufgezeichnet werden. Von den Düngemitteln muss eine aktualisierte Vorratsliste verfügbar sein.
- * Sämtliche Anwendungen von Düngemitteln, inkl. der während der Vermehrungsphase im eigenen Betrieb verwendeten Mengen, müssen registriert werden, wobei folgende Punkte erfasst werden:
- Ort der Anwendung
- Datum der Anwendung
- Verwendeter Dünger und Konzentration
- Eingesetzte Menge
- Anwendungsmethode
- Name der Anwenders (bei Einsatz eines Subunternehmens Name des Lohnunternehmers und des ausführenden Arbeitnehmers)
- Kultur
* Weiterhin muss es eine Bestandsliste der gegenwärtig gelagerten Düngemittel geben, die unverzüglich erhältlich ist.
* Die Liste muss die Namen der gelagerten Düngemittel enthalten.
* Diese Vorratslisten müssen nach einer Vorratsänderung innerhalb eines Monats in Bezug auf die Mengen aktualisiert werden. Die Mengen beziehen sich auf vollständige Verpackungen, Flaschen usw.
* Wenn keine Dünger eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.15h Der Überschuss an Düngemitteln muss sorgfältig gelagert oder verantwortungsbewusst, entsprechend den nationalen oder lokalen Vorschriften entsorgt werden, z. B. durch Versprühen auf unbehandelten Flächen. Die betreffenden Mengen müssen schriftlich festgehalten werden.
- * Nach dem Einsatz von Düngemitteln können die Reste bzw. das Spülwasser aus dem verwendeten Behälter:
- auf einen unbehandelten Abschnitt der Kultur gesprüht werden,
- sorgfältig aufbewahrt werden (gemäß den Lagerungsvorschriften),
- durch zugelassene Unternehmen beseitigt werden.
* Die empfohlene Dosierung darf dabei nicht überschritten werden.
* Alle verwendeten Mengen müssen registriert werden.
* Wenn keine Dünger eingesetzt werden, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 2.15i Wenn Mittel auf der Kultur oder am Boden eingesetzt werden, die kein Dünger und kein Pflanzenschutzmittel sind, müssen entsprechende Aufzeichnungen vorliegen.
- Wenn im Betrieb selbst hergestellte Präparate, Pflanzenstärkungsmittel, Bodenverbesserer oder vergleichbare Substanzen auf den zertifizierten Kulturen angewandt werden, müssen hierzu entsprechende Aufzeichnungen vorliegen. Diese Aufzeichnungen müssen den Namen der Substanz (z. B. die Pflanze, von der sie herrührt), den Handelsnamen (wenn das Produkt gekauft wurde), das Feld, das Datum und die Menge beinhalten. Wenn im Produktionsland für die Substanz eine Zulassungsschema besteht, muss die Substanz zugelassen sein.

2.16 Im Hinblick auf Anwendung und Nutzung von Wasser:

- 2.16a Es muss ein Wassereinsatzplan vorhanden sein, der in den vergangenen 12 Monaten vom Management genehmigt wurde.
- Ein in die Praxis umgesetzter, im vergangenen Jahr vom Management genehmigter Durchführungsplan mit der Angabe von Wasserquellen und Maßnahmen für effiziente Nutzung und effizienten Einsatz.
Der Plan muss Folgendes enthalten:
* Mittel zur Bestimmung des Ortes von Wasserquellen (Fotos, Zeichnungen usw.)
* Feste Einrichtungen wie Bewässerungssystem, Wassersilos/Wasserbecken, aber auch Verlauf des Wassersystems
* Beurteilung der Notwendigkeit einer Wartung des Bewässerungssystems
* Schulung von verantwortlichen oder ausführenden Mitarbeitern
- 2.16b Der Hersteller muss nachweisen, dass der Wasserbedarf der Kultur ermittelt wird. Die Wassergabe ist zu registrieren.
- * Der Wasserbedarf kann zum Beispiel mit Hilfe von Strahlungsdaten, Feuchtigkeitsmesser, Wettervorhersagen, Niederschlagsmesser, Verdunstungsmesser berechnet werden.
* Werden Hilfsmittel zur Berechnung des Wasserbedarfs eingesetzt, so sind diese zu warten.
* Die Wassergabe ist zu registrieren.
* Die Registrierung beinhaltet das Datum und die Wassermenge pro Wasserzähler oder pro Bewässerungseinheit oder Daten/Berechnungen, aus denen diese Angaben hergeleitet werden können. Wenn der Hersteller ein Bewässerungsprogramm einsetzt, müssen die kalkulierte und die aktuell eingesetzte Wassermenge in der Registrierung festgehalten werden.
- 2.16c Unbehandeltes Abwasser darf nicht genutzt werden, behandeltes nur unter bestimmten Voraussetzungen.
- * Unter bestimmten Voraussetzungen darf behandeltes Abwasser genutzt werden. Die Wasserqualität muss dann der WHO-Richtlinie über die sichere Nutzung von Abwasser und Exkrementen im agrarischen Sektor und der Aquakultur entsprechen. Auch wenn das Wasser möglicherweise aus einer belasteten Quelle stammt, muss der Teilnehmer durch Analysen nachweisen, dass die Wasserqualität den Normen entspricht.
* Unbehandeltes Abwasser darf niemals zum Einsatz kommen.
* Kein „nicht anwendbar“
- 2.16d Für Wasser, das (zur Bewässerung usw.) vor dem Ernten genutzt wird, muss eine Risikobewertung hinsichtlich physischer und chemischer Verunreinigung durchgeführt worden sein. Das Management muss diese Bewertung beurteilen.
- Aspekte der Risikobewertung:
* Bewässerungsmethode
* Ursprung des Wassers
* Zeitpunkt des Wassereinsatzes (während der Wachstumsphase der Kultur)
* Kontakt des Wassers mit der Kultur
* Merkmale der Kultur und der Wachstumsphase
* Reinheit des Wassers, das zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln verwendet wird (die Qualität des Wassers darf die Wirksamkeit der Pflanzenschutzmittel nicht beeinträchtigen)
Die Bewertung muss vom Management jährlich beurteilt werden.
Die Risikobewertung ist auf die physische und chemische Verunreinigung und auf das Risikomanagement für das Wasserverteilungssystem ausgerichtet.
- 2.16e Es muss eine Risikobewertung zu den Umweltauswirkungen der Wassernutzung beim Betrieb durchgeführt worden sein. Das Management muss diese Bewertung in den vergangenen 12 Monaten beurteilt haben.
- Die dokumentierte Risikobewertung muss folgende Aspekte umfassen:
* Umweltfolgen der Wasserquellen
* Verteilungssystem
* Nutzung von Wasser zur Bewässerung
* Waschen oder Spülen des Produkts
Die Bewertung muss vollständig durchgeführt und dem Management jährlich vorgelegt werden.

2.16f	Wasser, das für Aktivitäten vor der Ernte genutzt wird, ist zu analysieren.	Es muss ein schriftliches Verfahren zum Testen von Wasser während der Produktion und der Ernte geben. Aspekte des Verfahrens: * Häufigkeit der Probenentnahme (muss sich an die Risikobewertung anschließen) * Wer entnimmt die Probe? * Wo wird sie genommen? * Wie gesammelt? * Art des Testes * Beurteilungskriterien Nicht anwendbar für Blumen und Pflanzen.
2.16g	Bei der Laboranalyse muss eine physische oder chemische Verunreinigung berücksichtigt werden.	Wenn gemäß der Risikobewertung oder der sektorspezifischen Normen ein Risiko der Verunreinigung besteht, müssen im Analyseergebnis physische und chemische Verunreinigungen erkennbar sein. Das Labor muss nach ISO 17025 oder gleichwertig akkreditiert oder von der zuständigen nationalen Behörde zum Testen von Wasser zugelassen sein. Nicht anwendbar für Blumen und Pflanzen.
2.16h	Soweit erforderlich, werden Behebungsmaßnahmen getroffen, bevor die neue Ernte beginnt.	Im Fall von abweichenden Ergebnissen bei der Risikoanalyse für Wasser müssen Behebungsmaßnahmen getroffen werden. Nicht anwendbar für Blumen und Pflanzen.
2.16i	Soweit erforderlich, muss der Betrieb gültige Genehmigungen/Lizenzen besitzen.	Das können folgende, von den zuständigen Behörden erteilte Genehmigungen sein: * Wassergewinnung * Wasserspeicherung * Wasserverwendung * Wassereinleitung Die Genehmigungen müssen beim Audit verfügbar sein.
2.16j	Wenn die Genehmigungen/Lizenzen Beschränkungen enthalten, muss nachweisbar sein, dass diesen entsprochen wird.	Nachweisbar mittels verfügbarer Erfassungen.
2.16k	Für Nacherntewasser (Spülwasser) muss eine Risikoanalyse erfolgen.	Die Risikoanalyse umfasst mindestens folgende Aspekte: * Häufigkeit der Analyse * Wasserquelle * chemische und mineralische Verunreinigung und Umwelt Das Management des Betriebs muss die Risikoanalyse jährlich beurteilen und, falls nötig, verbessern. Nicht anwendbar für Betriebe, die ausschließlich Vermehrungsmaterial anbauen.
2.16l	Das Labor, das die Analysen durchführt, muss geeignet sein.	* Im Falle der Bewässerung bei einer Nacherntebehandlung muss die Analyse auf der Basis der genehmigten Standards stattfinden (inkl. Stickstoff, Phosphor, Kalium, EC, pH und z. B. Schadstoffe wie E. coli oder Schwermetallen) und von einem Labor durchgeführt werden, welches diese Elemente analysieren kann (ISO 17025 oder vergleichbar). * Die Ergebnisse der Analyse müssen aufbewahrt werden. * Im Falle von abweichenden Ergebnissen besteht Handlungsbedarf. * Die vorgenommenen Handlungen sind zu dokumentieren.
2.17	Im Hinblick auf die Nutzung von Energie:	
2.17a	Auf Grundlage des registrierten Verbrauchs ist ein Energiemanagementplan zu erstellen, um die Effizienz der Energienutzung zu verbessern.	* Im Energiemanagementplan müssen Möglichkeiten zur Verbesserung der effizienten Nutzung von Energie angegeben sein. * Wenn keine Energie genutzt wird, ist das Kriterium nicht anwendbar.

- 2.17b Im Energiemanagementplan muss die Minimierung der Nutzung von nicht nachhaltiger Energie berücksichtigt sein. Der Plan muss Möglichkeiten zur Minimierung der Nutzung nicht nachhaltiger Energie und der Erhöhung der Nutzung nachhaltiger Energie enthalten.
- 2.18 Im Hinblick auf Wartung:**
- 2.18a Sämtliche Ausrüstungen und Mittel müssen nachweislich in Stand gehalten werden, so dass sie jederzeit den vorzunehmenden Handlungen (siehe auch die gesetzlich vorgeschriebene Risikobewertung) ordnungsgemäß und vollständig entsprechen, falls möglich durch die Teilnahme an einem unabhängigen zertifizierten Wartungsprogramm.
- * Die Ausrüstung für Pflanzenschutz und Düngung muss regelmäßig einer dokumentierten Wartung unterzogen werden, wobei die gesetzlich vorgeschriebene Risikobewertung beachtet werden muss. Die Wartung kann mit Hilfe von Informationen (Datum und Art der Wartung) oder Dokumenten (Einzelrechnungen usw.) unterstützt werden.
 - * Die Ausrüstung muss zur Feststellung der akkuraten Lieferung innerhalb des vorangegangenen Jahres mindestens einmal geeicht worden sein.
 - * Dies hat durch die Teilnahme an einem unabhängigen zertifizierten Wartungsprogramm oder durch eine Person, die ihre technische Kompetenz nachweisen kann, oder durch spezialisierte Unternehmen, Zulieferer usw. zu geschehen.
- 2.19 Im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Hygiene:**
- 2.19a Ein allgemeines Hygieneprotokoll, basierend auf der Risikobewertung, muss an allen ständigen Lager- und Aufenthaltsorten für jedermann sichtbar vorhanden sein.
- * Es muss ein allgemeines Hygieneprotokoll auf der Basis der Risikobewertung erstellt worden sein.
 - * Dieses Protokoll muss an allen ständigen Lager- und Aufenthaltsorten für jedermann sichtbar vorhanden sein.
 - * Das Protokoll muss auch sichtbar aushängen, so dass Besucher und Subunternehmer es lesen können.
 - * Es muss in der Sprache bzw. den Sprachen der Mitarbeiter verfasst sein und von jedermann verstanden werden. Wo es erforderlich ist, müssen Symbole zur Unterstützung eingesetzt werden.
 - * Das Protokoll muss mindestens folgende Punkte beinhalten: Erfordernis des Händewaschens, Abdecken von Schnittwunden, Einschränkung des Rauchens, Essen und Trinken nur an dazu vorgesehenen/geeigneten Orten, Mitteilungen über relevante Infektionen oder Umstände, Mitteilungen über die Verunreinigung des Produkts durch Körperflüssigkeiten, Einsatz von geeigneter Schutzkleidung.
 - * Ändert sich die Risikobewertung, muss das Hygieneprotokoll neu beurteilt und aktualisiert werden.
- 2.19b Es müssen Maßnahmen gegen Ungeziefer, etwa Fallen, Köderdosen usw. und regelmäßige Reinigung, ergriffen werden. Es müssen Maßnahmen gegen Ungeziefer, etwa Fallen, Köderdosen usw. und regelmäßige Reinigung, ergriffen werden.

- 2.19c Jährlich ist für alle Mitarbeiter entsprechend ihren Tätigkeiten eine allgemeine Hygiene-, Gesundheits- und Sicherheitsschulung auf Basis der Risikobewertung abzuhalten.
- * Die allgemeine Hygiene-, Gesundheits- und Sicherheitsschulung für alle Mitarbeiter (einschließlich Subunternehmer) kann beispielsweise auf Basis der Risikobewertung und auf Basis innerbetrieblicher Regeln und der Personalordnung (Säuberung der Kantine, Rauchen, Essen, Trinken, Gang zur Toilette usw.) abgehalten werden.
 - * Neue Mitarbeiter müssen diese Anweisungen ebenfalls erhalten.
 - * Die Schulung und die dort gegebenen Anweisungen werden dokumentiert.
 - * Die Schulung wird von qualifizierten Personen durchgeführt.
 - * Alle Mitarbeiter, einschließlich des Inhabers und der Manager, müssen zu jedem Zeitpunkt des Jahres über beurteilte und unterzeichnete Anweisungen verfügen.
 - * Mitarbeiter, die mit Aufgaben nach dem Hygieneprotokoll betraut sind, müssen bei einer Kontrolle ihre Kompetenzen unter Beweis stellen.
 - * Kein „nicht anwendbar“
- 2.19d Der Betrieb muss über eine schriftliche Risikobewertung, die sich auf die Hygiene der Anbauumgebung bezieht, verfügen.
- * Die Risiken hängen von den Produkten ab, die angebaut oder geliefert werden.
 - * Die Risikobewertung kann allgemein gehalten sein, muss aber auf die spezifischen Bedingungen in dem Unternehmen zugeschnitten sein.
 - * Die Bewertung muss, wenn Veränderungen stattfinden, jährlich neu bewertet und aktualisiert werden.
 - * Kein „nicht anwendbar“
- 2.19e Es muss ein Protokoll für sämtliche Notsituationen erstellt werden (Notfallplan). Dieser Plan muss für alle sichtbar angeschlagen sein und muss unbedingt die Namen der Kontaktpersonen, Telefon- oder Notfallnummern sowie einen Hinweis auf den Weg zum nächsten Telefon beinhalten.
- * In sämtlichen Betriebsgebäuden (Verpackungsraum, Lagerraum, Büros usw.) müssen Unfallverfahren vorhanden sein und den Mitarbeitern kommuniziert werden.
 - * Die Informationen, darunter die Namen der zu kontaktierenden Personen, Telefon- oder Notfallnummern, ein Hinweis auf den Weg zum nächsten Telefon, die Anschrift des Betriebs oder die Markierung des Betriebs auf einem Grundriss, müssen an (auch für Besucher und Subunternehmer) zugänglichen und gut sichtbaren Stellen im Betrieb aufgehängt werden.
- 2.19f Die Unfall- und Notfallverfahren müssen in der Sprache der Mitarbeiter verfasst sein und von jedermann verstanden werden.
- * Die Unfall- und Notfallverfahren müssen in der Sprache bzw. den Sprachen der Mitarbeiter verfasst sein und müssen von jedermann verstanden werden.
 - * Wo es erforderlich ist, müssen Symbole zur Unterstützung eingesetzt werden (Notausgänge, wo sich Feuerlöscher befinden).
- 2.19g Gefährliche und riskante Bereiche müssen als solche deutlich erkennbar sein, sowohl für dauerhafte als auch für kurzzeitige Situationen.
- * Sämtliche Gefahrenzonen und riskante Bereiche, z. B. bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Abfallgruben und Kraftstofftanks, müssen klar erkennbar sein; gegebenenfalls sollten zur Unterstützung zusätzlich Gefahrensymbole und/oder Warnhinweise angebracht werden.
 - * Dies betrifft auch Bereiche, in denen ständig Gefahren bzw. Risiken bestehen.

2.19h	Es muss eine berufsbedingte Risikobewertung durchgeführt und ein Plan zur Sicherheits- und Gesundheitsförderung aufgestellt werden.	<p>* Es muss eine aktuelle Risikobewertung auf der Grundlage der nationalen, regionalen und kommunalen Vorschriften vorliegen. Wenn im Betrieb Veränderungen bei den Arbeitsmethoden, den Arbeitsbedingungen oder technischen Innovationen stattfinden, muss die Risikobewertung angepasst und erneut geprüft werden.</p> <p>* Die Durchführung sollte vorzugsweise von einem unabhängigen qualifizierten Unternehmen erfolgen.</p> <p>* Für etwaige Mängel muss ein dokumentierter Aktionsplan aufgestellt und mit folgenden Elementen umgesetzt werden: Mängel, Gegenmaßnahmen, Zeitplan, verantwortliche Person.</p>
2.19i	Es müssen ausreichende Erste-Hilfe-Ausstattungen an den Arbeitsplätzen an festen Standorten vorhanden sein.	An sämtlichen Arbeitsplätzen (in ständigen Betriebsräumen und auf dem Feld) müssen vollständige, gewartete Erste-Hilfe-Koffer (gemäß den nationalen Vorschriften und Empfehlungen) vorhanden und zugänglich sein, wobei an nicht dauerhaften Arbeitsplätzen (auf dem Feld) die Führungskraft den Erste-Hilfe-Koffer bei sich führen darf.
2.19j	Es muss eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern im Betrieb geben, die nachweislich in Erster Hilfe ausgebildet worden sind. Sie müssen nachweislich regelmäßig Auffrischkurse besuchen.	<p>In jeder Gruppe von 50 Mitarbeitern muss mindestens eine Person sein, die an einem Erste-Hilfe-Kurs teilgenommen hat und Auffrischkurse (mind. einen in 5 Jahren) besucht.</p> <p>Richtlinie: 1 Erste-Hilfe-Kraft/Betriebserstthelfer je 50 Arbeitnehmer</p>
2.19k	Die Anlagen im Betrieb müssen gut gepflegt sein (Toiletten, Waschgelegenheiten, Kantine, Aufbewahrungsraum für Lebensmittel, Unterkünfte). In der Nähe des Arbeitsplatzes müssen Trinkwasser, Toiletten und Waschgelegenheiten vorhanden sein.	<p>* Aufbewahrungsraum für Lebensmittel, eine Kantine und Trinkwasser müssen vorhanden sein. Sämtliche Einrichtungen müssen sichtbar sauber sein.</p> <p>* Am oder in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes müssen sich für die Mitarbeiter erreichbare Toiletten befinden (500 m oder 7 Minuten Fußweg), die sauber sind und eine Möglichkeit zum Händewaschen bieten.</p> <p>* Feste und mobile Toiletten müssen aus Materialien bestehen, die leicht zu säubern sind.</p> <p>* Ein potenzielles Risiko der Infektion des Produkts ist zu minimieren.</p> <p>* Eine Infektion im Vermehrungsgebiet muss vermieden werden.</p>
2.19l	Auf Wunsch der Mitarbeiter muss der Betrieb relevante Gesundheitschecks (ggf. inkl. Blutuntersuchung) durchführen lassen, nach Möglichkeit gemäß dem vor Ort geltenden Verhaltenskodex.	Alle Mitarbeiter, die mit Pflanzenschutzmitteln arbeiten, müssen auf Wunsch einmal jährlich medizinisch untersucht werden gemäß den Richtlinien des Ort geltenden Verhaltenskodex. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen dürfen genutzt werden; dabei ist der Schutz personenbezogener Daten zu respektieren.
2.19m	Wenn Mitarbeiter im Betrieb beherbergt werden, muss die grundlegende Ausstattung vorhanden und die Unterkunft als Wohnstätte geeignet sein.	<p>Wenn Mitarbeiter innerhalb des Betriebes wohnen, muss die Unterkunft bewohnbar sein:</p> <p>* Ordnungsgemäßes Dach, Fenster, Türen</p> <p>* Grundausstattung wie fließendes Wasser, Toiletten, Abwasser, Elektrizität</p> <p>* Wenn ein Abwasserkanal fehlt, sind Klärtanks akzeptabel (sie müssen den örtlichen Vorschriften entsprechen)</p> <p>* Wenn es keine Unterkünfte innerhalb des Betriebes gibt, ist das Kriterium nicht anwendbar.</p>
2.19n	Informationen über Sicherheitsvorschriften zu Gefahrenstoffen müssen vorhanden oder zugänglich sein (z. B. Website, Telefon usw.).	Auf Wunsch müssen Informationen über Sicherheitsvorschriften zu Gefahrenstoffen vorhanden oder zugänglich sein.

2.19o	Verantwortungsbewusste Einstellung den Arbeitnehmern gegenüber im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit, Wohlergehen und Schulungen	<p>* Man sollte den Mitarbeitern aufgeschlossen gegenüberstehen und mit den Mitarbeitern über soziale Aspekte der Arbeit, wie Gesundheit, Sicherheit, Wohlergehen und eventuelle Schulungen, kommunizieren.</p> <p>* Einer Person mit Managementverantwortung muss die Zuständigkeit für Gesundheit, Wohlergehen und Sicherheit der Mitarbeiter übertragen werden.</p> <p>* Die Person mit Managementverantwortung und der Arbeitgeber können ein- und dieselbe Person sein.</p> <p>* Dies kann beispielsweise in einem Organisationsplan festgehalten werden.</p> <p>* Ferner müssen mindestens zweimal im Jahr Besprechungen zu diesen Themen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern stattfinden, die schriftlich zu dokumentieren sind.</p> <p>* Die Niederlegung kann z. B. in einem Besprechungsprotokoll erfolgen, die Verantwortlichkeit kann in einem Organisationsplan erfasst werden.</p>
2.19p	Stellt der Arbeitgeber dem Personal Transport (zu Feldern, Standorten usw.) zur Verfügung, so muss der Transport sicher sein und, wenn er auf öffentlichen Straßen erfolgt, den geltenden Vorschriften entsprechen.	Der Transport von Arbeitnehmern muss sicher sein und, wenn er auf öffentlichen Straßen erfolgt, den geltenden Vorschriften entsprechen.
2.20	Das Unternehmen muss ein Naturschutzkonzept erstellen. Dieses Naturschutzkonzept muss die Umwandlung unproduktiver Standorte in Naturschutzgebiete zur Unterstützung der natürlichen Flora und Fauna anstreben.	<p>* Das Konzept muss mit nachhaltiger Produktion mit geringstem negativem Einfluss auf die Umwelt und den Anforderungen aus dem Schema vereinbar sein.</p> <p>* In dem Umweltschutzkonzept müssen die Leitlinien des Betriebes dargelegt werden.</p> <p>- Das Konzept kann speziell auf den eigenen Betrieb zugeschnitten oder Teil eines regionalen Konzepts sein.</p> <p>- Bestandteil muss eine Nullmessung von Flora und Fauna, wobei die aktuellen Niveaus, der Ort und der Zustand von Flora und Fauna bestimmt wird, um Maßnahmen planen zu können.</p> <p>- Das Konzept muss Handlungen beinhalten, um Lebensräume zu verbessern und die Artenvielfalt zu erhöhen. Es muss konkrete Tätigkeiten und Initiativen geben, die der Hersteller demonstrieren kann, sowohl innerhalb des Betriebes als auch durch die Teilnahme innerhalb einer Gruppe, die sich für den Umweltschutz einsetzt.</p> <p>- Dieses Naturschutzkonzept muss die Umwandlung unproduktiver Standorte in Naturschutzgebiete zur Unterstützung der natürlichen Flora und Fauna anstreben.</p>
2.21	Der Betrieb muss ein Beschwerdeverfahren haben, das sich auf das MPS-GAP-Zertifizierungsschema bezieht.	<p>* Das Ziel des Beschwerdeverfahrens besteht darin, alle Beschwerden zu erfassen und zu bearbeiten. Alle Korrekturmaßnahmen, die vorgenommen wurden, müssen dokumentiert werden.</p> <p>* Teil dieses Verfahrens muss auch sein, dass ein Betrieb bei MPS meldet, wenn er Gegenstand einer näheren Untersuchung durch eine dafür zuständige (lokale) Behörde ist und/oder gegen ihn eine Sanktion verhängt wurde, die sich auf den Anwendungsbereich dieses Zertifizierungsschemas bezieht.</p> <p>* Kein „nicht anwendbar“</p>

- 2.22 Hat ein Teilnehmer Subunternehmer verpflichtet, so hat er die Aufsicht über deren Aktivitäten zu führen, um sicher zu sein, dass diese die relevanten MPS-GAP-Kriterien erfüllen.
- * Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass der Subunternehmer / **Auftragnehmer** mit seinen Aktivitäten die relevanten MPS-GAP-Kriterien erfüllt. Um dies beurteilen zu können, muss jeder Auftrag und jede Saison, in der auf externe Mitarbeiter zurückgegriffen wird, kontrolliert und abgezeichnet werden.
 - * Ein Nachweis für die Einhaltung der relevanten Kriterien muss bei einem Audit im Betrieb verfügbar sein.
 - * Der Teilnehmer kann die Beurteilung selbst vornehmen. Der Subunternehmer / **Auftragnehmer** muss akzeptieren, dass es einer von MPS beauftragten ZS erlaubt ist, Beurteilungen physisch zu überprüfen.
 - * Ist die Beurteilung von einer von MPS anerkannten ZS vorgenommen worden, müssen folgende Informationen für den Teilnehmer verfügbar sein:
 - Auditdatum
 - Name der ZS
 - Name des Auditors
 - Details des Subunternehmers / **Auftragnehmer**
 - Auditbericht mit Beurteilung der relevanten Kriterien
- 2.23 Im Hinblick auf GMO:**
- 2.23a Der Einsatz von Gentechnik im Anbau (auch zu Testzwecken) muss die im Produktionsland gültigen Anforderungen erfüllen.
- Wenn Gentechnik eingesetzt wird, gilt Folgendes:
- * Ein entsprechender Nachweis muss im Betrieb vorhanden sein.
 - * Eine Kopie der im Produktionsland gültigen Rechtsvorschriften muss im Betrieb vorhanden sein.
 - * Ein Nachweis der Kommunikation mit dem Kunden über den Einsatz von Gentechnik muss im Betrieb vorhanden sein.
 - * Es muss nachweisbar sein, dass mit Hilfe von Gentechnik gezüchtete Kulturen getrennt von herkömmlichen Kulturen aufbewahrt werden.
- 2.23b Wenn der Hersteller mit Hilfe von Gentechnik züchtet, müssen entsprechende Aufzeichnungen vorhanden sein.
- Wenn Gentechnik eingesetzt wird, gilt Folgendes:
- * Ein entsprechender Nachweis muss im Betrieb vorhanden sein.
 - * Eine Kopie der im Produktionsland gültigen Rechtsvorschriften muss im Betrieb vorhanden sein.
 - * Ein Nachweis der Kommunikation mit dem Kunden über den Einsatz von Gentechnik muss im Betrieb vorhanden sein.
 - * Es muss nachweisbar sein, dass mit Hilfe von Gentechnik gezüchtete Kulturen getrennt von herkömmlichen Kulturen aufbewahrt werden.
- 2.23c Der Hersteller muss seine Kunden informieren, wenn er Gentechnik verwendet.
- Wenn Gentechnik eingesetzt wird, gilt Folgendes:
- * Ein entsprechender Nachweis muss im Betrieb vorhanden sein.
 - * Eine Kopie der im Produktionsland gültigen Rechtsvorschriften muss im Betrieb vorhanden sein.
 - * Ein Nachweis der Kommunikation mit dem Kunden über den Einsatz von Gentechnik und ein Nachweis, dass gelieferte Produkte die kundenspezifischen Anforderungen erfüllen, muss im Betrieb vorhanden sein.
 - * Es muss nachweisbar sein, dass mit Hilfe von Gentechnik gezüchtete Kulturen getrennt von herkömmlichen Kulturen aufbewahrt werden.

- 2.23d Der Hersteller muss einen Plan aufstellen und durchführen, um das Risiko zu minimieren, dass genbehandelte Kulturen mit herkömmlichen vermischt werden.
- Wenn Gentechnik eingesetzt wird, gilt Folgendes:
 * Ein entsprechender Nachweis muss im Betrieb vorhanden sein.
 * Eine Kopie der im Produktionsland gültigen Rechtsvorschriften muss im Betrieb vorhanden sein.
 * Ein Nachweis der Kommunikation mit dem Kunden über den Einsatz von Gentechnik muss im Betrieb vorhanden sein.
 * Es muss nachweisbar sein, dass mit Hilfe von Gentechnik gezüchtete Kulturen getrennt von herkömmlichen Kulturen aufbewahrt werden.
 * Es muss ein dokumentierter Plan vorhanden sein, der beschreibt, wie mit gentechnisch veränderten Gewächsen (Kulturen und Proben) umgegangen wird und wie sie gelagert werden, so dass die Vermischung mit konventionellen Kulturen verhindert wird und die Produktintegrität gewahrt bleibt.
- 2.23e Mit Hilfe von Gentechnik gezüchtete Kulturen müssen getrennt von anderen Kulturen gelagert werden.
- Wenn Gentechnik eingesetzt wird, gilt Folgendes:
 * Ein entsprechender Nachweis muss im Betrieb vorhanden sein.
 * Eine Kopie der im Produktionsland gültigen Rechtsvorschriften muss im Betrieb vorhanden sein.
 * Ein Nachweis der Kommunikation mit dem Kunden über den Einsatz von Gentechnik muss im Betrieb vorhanden sein.
 * Es muss nachweisbar sein, dass mit Hilfe von Gentechnik gezüchtete Kulturen getrennt von herkömmlichen Kulturen aufbewahrt werden.
- 2.24 Im Hinblick auf integrierte Bekämpfung:**
- 2.24a Der Hersteller muss pro Kultur mindestens 2 Maßnahmen aus der Kategorie „Prävention“ nachweisen können.
- Der Hersteller muss nachweisen können, dass er Maßnahmen unternommen hat, um Krankheiten, Schädlingsbefall und Unkraut so gut wie möglich vorzubeugen und Eingriffe zu beschränken. Zum Beispiel: sorgfältige Lagerung des Vermehrungsmaterials, Auswahl der Sorten, Kulturwechsel, Hygiene, Düngung, Bewässerung, Zwischenfrüchte, Zwischenkulturen und Maßnahmen, um das Vorkommen von Nützlingen zu stimulieren.
- 2.24b Der Hersteller muss pro Kultur mindestens 2 Maßnahmen aus der Kategorie „Beobachten und Überwachen“ nachweisen können.
- Der Hersteller muss nachweisen können, dass er Daten darüber sammelt und auswertet, in welchem Ausmaß Pflanzenschädlinge und natürliche Feinde vorhanden sind, um entscheiden zu können, ob ein Eingreifen erforderlich ist. Zum Beispiel: Warnsysteme für Schimmelbefall aufgrund von Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Kisten, um Insekten zu fangen, Bodenproben für Fadenwürmer.
- 2.24c Der Hersteller muss den Einsatz von mindestens einer Tätigkeit, die in die Kategorie „Intervention“ fällt, nachweisen können.
- Der Hersteller muss nachweisen können, dass er direkte Maßnahmen unternimmt, sollte die Beobachtung zeigen, dass die vorbeugenden Maßnahmen unzureichend waren und wirtschaftlich negative Folgen für die Kultur haben. Mögliche Maßnahmen sind: Kulturmaßnahmen, mechanische Bekämpfung, Unterbrechung der Pheromonen, biologische Bekämpfung, Nützlingseinsatz, chemische Bekämpfung und Resistenzmanagement. Nicht anwendbar, wenn eine Intervention nicht nötig war.
- 2.24d Um die Wirksamkeit von verfügbaren Pflanzenschutzmitteln zu erhalten, sind Empfehlungen zur Verhinderung einer Resistenz zu befolgen.

2.25 Massenbilanz

- 2.25a Von allen verkauften Mengen und registrierten Produkten muss es Verkaufsregistrierungen geben. Von allen registrierten Produkten (zertifiziert und nicht zertifiziert) müssen Verkaufsdaten verfügbar sein. Es ist nachzuweisen, dass zwischen zertifiziertem und nicht zertifiziertem In- und Output ein konsistentes Gleichgewicht besteht.
Kein „nicht anwendbar“
- 2.25b Für alle Produkte müssen die Mengen (produziert, gelagert oder eingekauft) registriert und zusammengefasst werden. Die Mengen folgender Produkte sind zu registrieren (Volumen oder Gewicht):
* zertifiziert
* nicht zertifiziert
* eingehende (inkl. eingekaufte)
* ausgehende
* gelagerte
Auch muss eine Zusammenfassung von allen registrierten Produkten erstellt werden, um den Prozess für die Massenbilanzprüfung zu ermöglichen. Die Häufigkeit der Massenbilanzprüfung muss entsprechend dem Umfang der Aktivitäten festgelegt werden; sie ist aber mindestens 1 Mal jährlich durchzuführen.
Kein „nicht anwendbar“
- 2.25c Umtauschraten oder -verluste (Input-Output-Berechnungen eines bestimmten Prozesses) müssen bei der Behandlung berechnet oder kontrolliert werden. Umtauschraten müssen berechnet werden und für jeden relevanten Behandlungsprozess verfügbar sein. Alle Mengen an Produktabfall, die erzeugt werden, sind zu schätzen oder zu bestimmen.
Kein „nicht anwendbar“
- 2.26 Für Produkte, die den Anforderungen nicht entsprechen, muss es ein gesondertes Verfahren geben, und dieses Verfahren muss implementiert sein. Das Verfahren sieht vor, dass alle Produkte, die die gestellten Anforderungen nicht erfüllen, eindeutig identifiziert und gegebenenfalls unter Quarantäne gestellt werden müssen. Diese Produkte müssen behandelt oder entfernt werden, je nach Art des Problems und/oder den spezifischen Kundenanforderungen.

3 Vermehrungsmaterial (Nicht relevant für Zierpflanzenbetriebe, die ausschließlich Produkte für den Endverkauf herstellen.) Immer anzuwenden für den Blumenzwiebelanbau.

3.1 Substrate

- 3.1.1 Der Verhaltenskodex des Substratlieferanten muss verfügbar sein. Der Produzent muss über den Verhaltenskodex des Substratlieferanten in Bezug auf die Umweltstrategien des Betriebs verfügen.
Wenn der Substratlieferant nachweisen kann, dass er an RPP teilnimmt, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 3.1.2 Die Spezifikation von allen Substraten, die im Betrieb verwendet werden, muss verfügbar sein. Die Spezifikation muss mit folgenden Informationen verfügbar sein:
* Gehalt an Nährstoffen
* Textur
* Zweck der Substrate
Wenn Substrat nach RHP-exact zertifiziert ist, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 3.1.3 Es muss eine Nährstoffanalyse von den eingekauften Substraten verfügbar sein. Die Nährstoffanalyse muss von einem unabhängigen Labor durchgeführt worden sein. Wenn Substrat nach RHP-exact zertifiziert ist, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 3.1.4 Es muss eine Krankheitsanalyse von den eingekauften Substraten verfügbar sein. Es muss eine Krankheitsanalyse (z. B. Salmonellen, Listerien, E. coli) des Lieferanten von den Substraten verfügbar sein. Wenn Substrat nach RHP Horticulture zertifiziert ist, ist das Kriterium nicht anwendbar.
- 3.1.5 Die Schüttdichte der Steinwolle muss registriert sein. Eine Registrierung der Schüttdichte muss von jeder Steinwollepartie verfügbar sein.
- 3.1.6 Von jeder Substratpartie sind Proben aufzubewahren. Von jeder Substratpartie sind Proben aufzubewahren (bis zum erwarteten Erntedatum).
Wenn Substrat nach RHP Horticulture zertifiziert ist, ist das Kriterium nicht anwendbar.

3.1.7	Substrate aus verschiedenen Quellen und mit verschiedenen Spezifikationen müssen getrennt gelagert werden.	Der Lagerraum muss so eingerichtet sein, dass Substrate aus verschiedenen Quellen und mit verschiedenen Spezifikationen getrennt bleiben können und nicht vermischt werden. Kein „nicht anwendbar“
3.1.8	Substrate müssen wettergeschützt gelagert werden.	Torf (lose und in Säcken) muss überdeckt gelagert oder abgedeckt werden, um eine Umweltverschmutzung zu vermeiden. Kein „nicht anwendbar“
3.2 Vermehrung		
3.2.1	Für Vermehrungsaktivitäten wie auch den Transport im Betrieb muss eine Hygieneanalyse vorgenommen worden sein.	Eine dokumentierte und aktuelle (jährlich überarbeitete) Risikoanalyse in Bezug auf physische, chemische und mikrobiologische Verunreinigung und durch Menschen übertragbare Krankheiten, speziell für Produkte, muss vorhanden sein. Kein „nicht anwendbar“
3.2.2	Für den Vermehrungsprozess muss ein Hygieneverfahren implementiert worden sein.	Im Betrieb ist jemand für die Implementierung des Hygieneverfahrens verantwortlich ist. Kein „nicht anwendbar“
3.2.3	Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, sich die Hände zu waschen (in der Nähe des Arbeitsplatzes).	Arbeitnehmer müssen Zugang zu einer Waschgelegenheit haben, um sich die Hände zu waschen und zu desinfizieren.
3.2.4	Bei den Produktionsprozessen verwendete Verpackung und Werkzeuge sind zu reinigen, zu warten und gegen Infektion zu schützen.	Wiederverwendbare Verpackung, Werkzeuge und sonstige Geräte und Maschinen sind zu reinigen und zu warten. Die Reinigung und Desinfizierung muss nach Plan erfolgen, um eine Infektion von Pflanzen zu verhindern (mind. 1 Mal jährlich).
3.2.5	Töpfe, Kästen usw. dürfen nur für Pflanzen verwendet werden.	Für Pflanzen bestimmte Töpfe, Kästen usw. dürfen nur dazu verwendet werden. Sind Karren, Trailer, Wagen usw. für andere Zwecke als Pflanzen verwendet worden, so müssen sie erst desinfiziert werden, bevor wieder Pflanzen transportiert werden dürfen.
3.2.6	Der Vermehrer muss sich der Bedeutung der Anbauweise des Ausgangsgewächses für die registrierten Pflanzen bewusst sein (z. B. bei vegetativ vermehrten Gewächsen).	Beim Anbau des Ausgangsgewächses sind Techniken und Maßnahmen anzuwenden, durch die der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln bei den registrierten Pflanzen minimiert werden kann.
3.2.7	Pflanzliches Ausgangsmaterial muss bis zum Lieferanten und der Partienummer zurückverfolgt werden können.	Es müssen Registrierungen von Lieferanten von pflanzlichem Ausgangsmaterial mit Identifizierung der Partienummer geführt werden, die Rückverfolgbarkeit belegen. Das Ausgangsmaterial muss mindestens 3 Monate lang im Besitz des Antragstellers/zertifizierten Produzenten sein, bevor es als zertifiziertes Material verkauft werden darf. Ist der gesamte Kulturzyklus kürzer als 3 Monate, müssen mindestens zwei Drittel der Kulturzeit im Betrieb des Antragstellers/zertifizierten Produzenten durchgeführt worden sein. Kein „nicht anwendbar“
3.2.8	Bei Lieferanten von pflanzlichem Ausgangsmaterial muss eine Dokumentation in Bezug auf den GGO-Status des Liefermaterials verfügbar sein.	Es muss ein Dokument verfügbar sein, in dem der GGO-Status von geliefertem Material beschrieben ist.
3.2.9	Gezüchtete Pflanzen müssen tolerant/resistent gegen, kommerziell gesehen, wichtige Krankheiten und Pflanzenschädlinge sein.	Der Vermehrer muss belegen können, dass gezüchtete Sorten resistent/tolerant gegen wichtige Krankheiten und Pflanzenschädlinge sind, sofern verfügbar, und die Sortenauswahl untermauern können.
3.2.10	Pflanzliches Ausgangsmaterial verschiedener Quellen, Sorten und Arten ist zu trennen, um eine Verunreinigung von Partien zu verhindern.	Kein „nicht anwendbar“

Vermehrungsregistrierungen müssen Folgendes enthalten:

- | | | |
|--------|---|--|
| 3.2.11 | Saat-/Pflanzplan | Sorte und Partienummer/Quelle des verwendeten pflanzlichem Ausgangsmaterials müssen im Saat-/Pflanzplan aufgeführt sein.
Kein „nicht anwendbar“ |
| 3.2.12 | Partienummer des Substrats | Kein „nicht anwendbar“ |
| 3.2.13 | Verweisung auf den Kunden | Nachweislich mittels z. B.: Code und/oder Name und/oder Bestellnummer. |
| 3.2.14 | Pikier-/Verpflanzplan | Falls anwendbar |
| 3.2.15 | Es muss eine Registrierung geben (für jedes Gestell oder jeden Kasten), wenn Pflanzenschutzmittel eingesetzt worden sind, die der Gesundheit von Kunden oder Arbeitnehmern schaden könnten. | Werden vor Versand vom Betrieb noch Pflanzenschutzmittel eingesetzt, müssen die Registrierungen dieser Mittel und gegebenenfalls Warnhinweise für Sicherheit und Gesundheit an den betreffenden Gestellen oder Kästen angebracht werden. |

4 Vermehrungsregelungen (Nicht relevant für Zierpflanzenbetriebe, die ausschließlich Produkte für den Endverkauf herstellen.) Immer anzuwenden für den Blumenzwiebelanbau.

Es muss folgende Instandhaltungspläne und Registrierungen geben:

- | | | |
|-------|---|--|
| 4.1.1 | Für Anbauraum/Gewächshaus | Alle Instandhaltungs- und Reinigungsaktivitäten müssen geplant und registriert werden. |
| 4.1.2 | Für Lüftungssystem (sofern anwendbar) | Alle Instandhaltungs- und Reinigungsaktivitäten müssen geplant und registriert werden.
Werden Subunternehmer verpflichtet, werden Rechnungen als Registrierung der durchgeführten Wartung akzeptiert. |
| 4.1.3 | Für Heizungssystem (sofern anwendbar) | Alle Instandhaltungs- und Reinigungsaktivitäten müssen geplant und registriert werden.
Werden Subunternehmer verpflichtet, werden Rechnungen als Registrierung der durchgeführten Wartung akzeptiert.
Befindet sich im Betrieb eine Wärmequelle, kann eine Inspektion erforderlich sein. |
| 4.1.4 | Für Beleuchtungssystem (sofern anwendbar) | Alle Instandhaltungs- und Reinigungsaktivitäten müssen geplant und registriert werden.
Werden Subunternehmer verpflichtet, werden Rechnungen als Registrierung der durchgeführten Wartung akzeptiert. |
| 4.1.5 | Für CO ₂ -Anreicherungssystem (sofern anwendbar) | Alle Instandhaltungs- und Reinigungsaktivitäten müssen geplant und registriert werden.
Werden Subunternehmer verpflichtet, werden Rechnungen als Registrierung der durchgeführten Wartung akzeptiert. |
| 4.1.6 | Für den Keimraum (sofern anwendbar) | Alle Instandhaltungs- und Reinigungsaktivitäten müssen geplant und registriert werden.
Werden Subunternehmer verpflichtet, werden Rechnungen als Registrierung der durchgeführten Wartung akzeptiert. |
| 4.1.7 | Zur Verhinderung einer Infektion müssen Orte und Geräte zur Verarbeitung von Pflanzen und Saaten gereinigt und gewartet werden. | Prozessstraßen, Maschinen, Wände, Böden usw. müssen planmäßig gereinigt und gewartet bzw. instandgehalten werden. Die Registrierung dieser Arbeiten ist zu dokumentieren.
Kein „nicht anwendbar“ |
| 4.1.8 | Unkraut im Betrieb muss bekämpft werden. | Bekämpfung in den Gewächshäusern und im Rest des Betriebs.
Unkrautfreie Bereiche an der Außenseite der Gewächshäuser und in den Vorbereitungsräumen werden instand gehalten. |

Reinigung

- 4.1.9 Gestelle sind zu reinigen, bevor eine neue Partie darin untergebracht wird. Sie müssen zudem jährlich desinfiziert werden. Gestelle werden sauber gebürstet, um eventuelle Reste zu entfernen. Gestelle werden nach einem Reinigungsplan jährlich mit einem Biozid gewaschen. Die Reinigung ist zu registrieren.
- 4.1.10 Die Sämaschine muss zwischen den verschiedenen Arten/Sorten gereinigt werden. Die Reinigung ist zu registrieren.
- 4.1.11 Die Anwendung von Bioziden beim Waschen von Setzkästen ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen Folgendes enthalten:
* Handelsname des Produkts
* Menge an Bioziden
* Minimales Intervall zwischen Einsatz eines Biozids und Füllen eines Setzkastens mit Medien.
- 4.1.12 Der Betrieb muss, falls anwendbar, eine Genehmigung zum Einleitung aus einer Setzkasten-Wascheinheit besitzen. Wenn eine Einleitungsgenehmigung erforderlich ist, muss diese im Betrieb vorhanden sein. Diese muss von der betreffenden Behörde ausgestellt sein, die die Einleitung genehmigt hat.
- 4.1.13 Der Entwurf von Fußböden muss so sein, dass ein Wasserabfluss stattfindet, wenn mit Wasser gereinigt wird. Fußböden mit Gefälle oder Entwässerungskanälen werden frei und aufgeräumt gehalten, damit Wasser abfließen kann.
- 4.1.14 Aussortierte Pflanzen und Abfall sind an deutlich angewiesenen Stellen zu lagern. Diese Stellen müssen gesäubert und desinfiziert werden. Diese Reinigungen sind zu registrieren und dokumentieren.
- 4.1.15 Reinigungs-, Schmiermittel usw. müssen an einer dazu bezeichneten Stelle aufbewahrt werden, getrennt von Pflanzen und Materialien zur Verarbeitung von Pflanzen. Nur dazu befugte Mitarbeiter haben Zugang zu diesen Lagerplätzen.

Sicherheit und Hygiene

- 4.1.16 Über Saat- und Lagerplätzen sind bruchfeste Lampen oder Lampen mit einer Schutzkappe zu installieren. Eine Verunreinigung von Pflanzen infolge eines Bruchs muss verhindert werden.
- 4.1.17 Es muss Vorschriften geben, wie mit Glas und durchsichtigem harten Kunststoff umzugehen ist. Es muss Vorschriften geben, wie mit Glasbruch und hartem Kunststoff in Vermehrungsgewächshäusern und an Orten, wo die Vorbereitung und Lagerung stattfindet, umzugehen ist.
- 4.1.18 Das Eindringen von Schädlingen und der Zugang von Haustieren in die Betriebsräume müssen beschränkt sein. Eine Infektion von Pflanzen ist zu vermeiden. Die Bekämpfung von Schädlingen kann ausgelagert werden, die Effektivität muss registriert und nachgewiesen werden.
- 4.1.19 Saubere Gestelle und Kästen sind von Gestellen/Kästen, die von Kunden oder vom Feld zurückkommen und die infiziert und verunreinigt sein können, getrennt zu halten. Es müssen Einrichtungen bestehen, um saubere Gestelle/Kästen von verunreinigten zu trennen, um eine Infektion von Pflanzen, die den Betrieb verlassen, zu verhindern.
- 4.1.20 Im Fall von Stromausfall muss eine Notstromversorgung zur Verfügung stehen. Diese muss eine ausreichende Leistung haben. Sie kann Eigentum oder gemietet sein (die ausreichende Leistung muss belegbar sein). Außer einem Zählerschrank muss ein Starkstromanschluss verfügbar sein.

5 Gesundheit, Sicherheit und Wohlergehen von Mitarbeitern (Nicht relevant für Zierpflanzenbetriebe, die ausschließlich Produkte für den Endverkauf herstellen.) Immer anzuwenden für den Blumenzwiebelanbau.

- 5.1 Der Betrieb muss eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, wenn dies nach den örtlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Ein Zertifikat und Arbeitsschutzbestimmungen müssen sichtbar vorhanden sein.
- 5.2 Mitarbeiter, die im Betrieb mit Pflanzenschutzmitteln umgehen, müssen regelmäßig ärztlich untersucht werden. Die ärztliche Untersuchung hat gemäß den örtlichen Vorschriften/Empfehlungen zu erfolgen. Mitarbeitern in einer Werkstätte muss ebenfalls eine ärztliche Untersuchung angeboten werden (wenn gemäß Risikobewertung angegeben).

- 5.3 Es muss ein Einführungs-Schulungsprogramm für alle neue Mitarbeiter geben. Das Programm umfasst:
* Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen
* In Notfällen anzuwendendes Verfahren
* Erste Hilfe
* Hygieneanforderungen
Die Schulung muss dokumentiert werden.
- 5.4 Es muss ein Unfallbuch im Betrieb geben. Es muss ein System für die Meldung und Erfassung von Unfällen geben, die sich im Betrieb (oder vor Ort) ereignet haben.
Kein „nicht anwendbar“

6 Handelsbedingungen (Nicht relevant für Zierpflanzenbetriebe, die ausschließlich Produkte für den Endverkauf herstellen.) Immer anzuwenden für den Blumenzwiebelanbau.

- 6.1 Allgemein
- 6.1.1 Handelsbedingungen sind den Kunden mitzuteilen. Die Bedingungen, nach denen der Betrieb handelt, müssen allen Kunden mitgeteilt sein.
- 6.1.2 Aufträge von Kunden müssen bestätigt werden. Die Auftragsbestätigung muss Folgendes enthalten:
* Verweisung auf die Handelsbedingungen
* Sorte
* Menge
* Zellengröße
* Lieferdatum und -zeit
* Spezifizierung
* Preis
- 6.1.3 Für jeden versandten Auftrag ist eine detaillierte Rechnung auszuschreiben. Für jeden Auftrag ist auf der Rechnung Folgendes anzugeben:
* Partienummer
* Sorte
* Zellengröße
* Menge
Auf Wunsch des Kunden sind weitere Angaben über eingesetzte Pflanzenschutzmittel und die Daten der Anwendung verfügbar.
Werden Pflanzenschutzmittel kurz vor Versand eingesetzt, müssen alle Kästen ein Etikett haben mit darauf: Name des Pflanzenschutzmittels, Menge und Datum der Anwendung.
- 6.1.4 Die landesweiten Vorschriften in Bezug auf die offizielle Zertifizierung müssen erfüllt sein. Der Betrieb muss Aufzeichnungen über relevante offizielle Betriebserfassungen und Inspektionen (z. B. Nummer des EU-Pflanzenpasses) führen.
- 6.1.5 Es ist zu registrieren, wie viel Pflanzen pro Standort geliefert worden sind. Registrierung der Anzahl Pflanzen, die in einem Produktionsjahr pro Standort geliefert worden sind.
- 6.2 Qualitätsgarantie**
- 6.2.1 Pflanzen sind mit einer dokumentierten Qualitätsgarantie versehen. Gelieferten Pflanzen ist ein Dokument mit der Angabe beizufügen, dass das Ausgangsmaterial den geltenden Richtlinien entspricht und gesund und für den Zweck geeignet ist. Beispiel Qualitätszertifikat, Lieferbedingungen, Pflanzenpass usw.
Kein „nicht anwendbar“

7. Vorbeugung von Lebensmittelbetrug (gilt nicht für PPM Blumen und Pflanzen)

- 7.1 Es muss eine Risikobewertung in Bezug auf die Anfälligkeit für Lebensmittelbetrug vorliegen. Eine dokumentierte Risikobewertung zur Identifizierung etwaigen Lebensmittelbetrugs liegt vor, ist aktuell und wird durchgeführt.
- 7.2 Es muss ein Plan vorliegen, um Lebensmittelbetrug entgegenzutreten, und er muss implementiert sein. Ein dokumentierter Plan, der Maßnahmen beinhaltet, die hinsichtlich der identifizierten Bedrohungen im Bereich des Lebensmittelbetrugs ergriffen wurden, liegt vor und ist implementiert.

Anhang A: MPS-GAP-Sanktionsordnung

Vorschrift	Nichteinhaltung	Sanktion
1 Anforderungen des MPS-GAP-Programms		
1.1 Zertifizierungsaudit		
1.1a	Alle Anforderungen des MPS-GAP-Zertifizierungsschemas müssen erfüllt sein.	Eine Abweichung wurde gefunden.
		Der Teilnehmer muss nachweislich innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt des Ergebnisses des Audits Korrekturmaßnahmen vornehmen.
1.1b	Korrekturmaßnahmen müssen nachweislich innerhalb der gesetzten Frist erfolgen.	Die Korrekturmaßnahmen wurden nicht unternommen oder nicht nachweislich innerhalb der gesetzten Frist unternommen.
		Eine neue Prüfung wird geplant.
1.2 Periodische Kontrolle		
1.2a	Alle Anforderungen des MPS-GAP-Zertifizierungsschemas müssen erfüllt sein.	Eine Abweichung wurde gefunden
		Verwarnung Das Zertifikat wird zurückgezogen. Der Teilnehmer muss nachweislich innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt des Ergebnisses des Audits Korrekturmaßnahmen vornehmen.
1.2b	Es muss ein internes Audit durchgeführt worden sein.	Das interne Audit wurde nicht durchgeführt.
		Das Audit wird unterbrochen.
1.2c	Korrekturmaßnahmen müssen nachweislich innerhalb der gesetzten Frist erfolgen.	Die Korrekturmaßnahmen wurden nicht unternommen oder nicht nachweislich innerhalb der gesetzten Frist unternommen. ¹
		Das Zertifikat wird zurückgezogen. Die Vereinbarung wird ausgesetzt bis die Korrekturmaßnahmen nachweislich erfolgt sind. ²
1.2d	Änderungen im Zertifizierungsschema müssen vom Teilnehmer umgesetzt werden.	Der Teilnehmer hat die Änderungen nicht umgesetzt.
		Das Zertifikat wird zurückgezogen.

			Die Vereinbarung wird ausgesetzt bis die Korrekturmaßnahmen nachweislich erfolgt sind. ²
1.2e	Die Korrekturmaßnahmen/Umsetzung der Änderungen müssen bei vorübergehender Aussetzung der Vereinbarung innerhalb von 6 Monaten nachgewiesen werden.	Die Korrekturmaßnahmen/Umsetzung der Änderungen wurden nicht innerhalb von 6 Monaten nachgewiesen.	Die Vereinbarung wird aufgelöst.
1.3	Das unangekündigte Audit kann nicht stattfinden.	Das unangekündigte Audit kann aufgrund nicht gerechtfertigter Gründe nicht stattfinden.	Die Vereinbarung wird ausgesetzt.
		Die ZS findet Beweise für Betrug oder kann begründen, dass es an Vertrauen mangelt, dass die Anforderungen für MPS-GAP erfüllt werden.	Die Vereinbarung wird aufgelöst.
		Es liegt Vertragsbruch vor.	Die Vereinbarung wird aufgelöst.

Falls die Aussetzung freiwilliger Natur ist, ist dem Hersteller freigestellt, in welchem Zeitraum er die Korrekturmaßnahmen durchführt, jedoch muss dies mit der betreffenden Zertifizierungsstelle abgesprochen werden und abgeschlossen sein, bevor eine erneute Registrierung erfolgt.

¹ Bei nachweislichen Korrekturmaßnahmen sind Nachweise in schriftlicher/visueller Form an die Zertifizierungsstelle weiterzuleiten.

² Die zeitweilige Aussetzung der Vereinbarung dauert nicht länger als 6 Monate. Wenn nicht nachweislich Korrekturmaßnahmen erfolgt sind, wird die Vereinbarung daraufhin aufgelöst.

Anhang B: Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Ländern, die Extrapolation gestatten

	Registriersystem im Verwenderland	Gesicherte Einsatzkriterien in dieser Situation (Bediener und Umwelt)	Genehmigung für Pflanzenschutz zum Einsatz an individuellen Kulturen
A	Es existiert kein Registriersystem: Kontrolle über eingesetzte Pflanzenschutzmittel muss teilweise vorliegen.	Eingesetzte Pflanzenschutzmittel müssen, zum sicheren Gebrauch, für den Nutzer eine klare Anleitung haben, der auf „gleicher Linie steht wie der intern. Verhaltenskodex für die Verteilung und Nutzung von Pestiziden“. (FAO Rom 2002)	ein abgeleiteter Einsatz ist gestattet.
B	Es existiert ein Registriersystem: Importierte Pflanzenschutzmittel sind mit Label des Ursprungslandes für den Verkauf erlaubt. Dies kann auch zusätzlich zu nationalen Labeln für Pflanzenschutzmittel gelten.	Dem Pflanzenschutzmittel Nutzer muss eine klare Anleitung zur Verfügung gestellt werden um einen sicheren Einsatz des Produkts zu gewährleisten. Diese Anleitung kann in Form einer Übersetzung des Labels oder in Form von Aufzeichnungen des Händlers zur Verfügung gestellt werden.	<p>1. Die eingeführten Pflanzenschutzmittel tragen ein Label, welches mit der nationalen Zulassung übereinstimmt.</p> <p>2. Die eingeführten Pflanzenschutzmittel tragen ein Label welches mit der nationalen Zulassung nicht übereinstimmt. In diesem Fall kann das PSM für die Kulturen eingesetzt werden, wo die nationale Zulassung gültig ist.</p> <p>3. Die Kulturen sind mit den nationalen Labeln nicht abgedeckt. Ein abgeleiteter Einsatz ist möglich, wenn das nationale System diesen nicht ausschließt.</p>

Ausnahmen:

Wenn Feldversuche vom Hersteller in Kooperation mit der Regierung, als finaler Versuch vor der Zulassung des Pflanzenschutzmittels, durchgeführt werden, kann der Hersteller noch die MPS-GAP Zertifizierung erhalten, auch wenn ein Teil des Produkts zerstört oder für weitere Analysen genutzt wird. Es muss eine eindeutige Rückverfolgbarkeit geben, sowie Informationen zu den Bereichen, die für die Versuche von Bedeutung waren. Der Hersteller muss ebenso über aussagekräftige Dokumente verfügen, aus denen hervorgeht, dass er an einem legalen Feldversuch teilnimmt, welcher mit der Gesetzgebung des Herstellungslandes übereinstimmt. Weiterhin müssen klare Regeln für das Management dieser Versuche bestehen. Die getesteten Pflanzenschutzmittel sind nicht für den Gebrauch an Produkten erlaubt, die zertifiziert werden sollen und der Rückstandstest darf keine Rückstände auf dem Produkt hinterlassen.